

CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln

Erläuterungen und Beispiele zur Umsetzung der EN 15824
im Rahmen der Bauproduktenverordnung



Inhalt

Inhalt	2	6	Sonderfall: Putze für Wärmedämm-Verbundsysteme	16
Vorwort	3	7	Weitere Pflichten der Hersteller	17
1 Grundlagen	4	7.1	Technische Dokumentation	17
1.1 Geltungsbereich	4	7.2	10 Jahre Aufbewahrungsfrist	17
1.2 Inverkehrbringen	4	7.3	Rückverfolgbarkeit	17
1.3 Verwendung	4	7.4	Auskunftspflicht gegenüber den Behörden	17
2 Brandverhalten	5	8	Verzeichnis der notifizierten Stellen	18
2.1 Grundsätzliches	5	9	Produktinformationsstellen	19
2.2 Brandverhaltensklasse A1	5		der EU-Mitgliedsstaaten	19
2.3 Brandverhaltensklassen A2, B, C und D	5	10	Marktüberwachung	20
2.4 Erforderliche Nachweise für die Brandverhaltensklassen E und F	6	11	Literatur	21
2.5 Klassifizierung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission	6	Anhang		23
3 Bestimmung des Produkttyps und Werkseigene Produktionskontrolle	10	I	Begriffe und Abkürzungen	24
4 Leistungserklärung	11	II	Europäische Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011	27
5 CE-Kennzeichnung	14	III	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014	28
5.1 Kennzeichnung erforderlich	14	IV	Delegierte Verordnung (EU) 2017/1228	34
5.2 CE-Kennzeichnung	14	V	Delegierte Verordnung (EU) 2016/364	40
5.3 Ort der Kennzeichnung	14	VI	Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln	48
5.4 Größe der CE-Kennzeichnung und Information	14	VII	Checkliste zur Umsetzung der BauPVO	54
5.5 Elektronische CE-Kennzeichnung	14	VIII	Weiterführende Links	55

 Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.

Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt a. M.

**VDPM**
Verband für Dämmsysteme,
Putz und Mörtel e.V.

Verband für Dämmsysteme,
Putz und Mörtel e.V.
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

Vorwort

Für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln ist im September 2017 die europäische Norm EN 15824 überarbeitet erschienen und wurde im März 2018 im europäischen Amtsblatt veröffentlicht und gilt seitdem in Deutschland als harmonisierte Norm. Putze nach DIN EN 15824 müssen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet werden. Damit wird dokumentiert, dass die Produkte den aktuellen europäischen Anforderungen an Standsicherheit, Brandschutz und Umweltschutz entsprechen. Die CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung (folgend nur CE-Kennzeichnung genannt) ist ein Schritt in Richtung transparenter und verbraucherfreundlicher Qualitäts- und Umweltinformationen.

Die ursprünglich geltende „Bauproduktenrichtlinie“ (BPR) wurde abgelöst durch die „Bauproduktenverordnung“ (BauPVO) [1]. Als Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU. Nationale Anpassungen oder Ergänzungen sind weder vorgesehen noch zulässig.

Lediglich einige wenige, durch die Verordnung festgelegte und an die einzelnen Mitgliedsstaaten delegierte Aufgaben werden durch nationale Anpassungsgesetze – in Deutschland: „Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 – BauPGAnpG [2]“ – geregelt. Hierzu gehören u. a. die Benennung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als notifizierende Behörde und Technische Bewertungsstelle sowie die Festlegung der Akkreditierungspflicht für notifizierte Stellen.

Die BauPVO regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Angabe ihrer Leistungen gemäß harmonisierter Regeln. Weiterhin wird die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Bauprodukte festgelegt. Es besteht keine Wahlmöglichkeit: Bauprodukte, die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst werden, müssen CE-gekennzeichnet werden. Die vorliegende Broschüre gibt Hinweise und Erläuterungen für die praktische Umsetzung in Deutschland. Jeder Mitgliedsstaat der EU ist verpflichtet, die korrekte Einhaltung der CE-Kennzeichnung aktiv zu überwachen. In Deutschland wird diese Marktüberwachung vom DIBt koordiniert und von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder durchgeführt.

Beanstandungen – auch formaler Art – können dazu führen, dass die zuständigen Behörden die Verwendung bzw. ein weiteres Inverkehrbringen des betreffenden Bauproduktes untersagen [3]. Nicht nur deshalb ist es wichtig, dass die Hersteller die Rahmenbedingungen für die CE-Kennzeichnung ihrer Produkte sorgfältig beachten. Genauso wichtig ist es, durch eine einheitliche und korrekte Kennzeichnung der Produkte und die Einhaltung der Norm das Vertrauen der Verbraucher in die Produkte zu stärken.

In diesem Sinne empfehlen die beteiligten Verbände ihren Mitgliedern die sorgfältige Beachtung der in dieser Broschüre gegebenen Hinweise.

Berlin und Frankfurt a. M., im Dezember 2018

Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. und Fachgruppe Putz & Dekor im Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.

Internet-Verweise im Text sind in der PDF direkt anklickbar.

Sie erkennen diese an der blauen Schriftfarbe.



1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Im September 2017 ist die europäische Norm EN 15824 überarbeitet erschienen. Im europäischen Amtsblatt wurde sie im März 2019 veröffentlicht und gilt seitdem in Deutschland als harmonisierte Norm DIN EN 15824 Festlegungen für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln; Deutsche Fassung DIN EN 15824:2017 veröffentlicht [4]. Sie ersetzt die Ausgabe DIN EN 15824:2009-10. Die Ausführungsregeln zu diesen Putzen wurden in der DIN EN 13914-1, -2 sowie in der DIN 18550-1, -2 festgelegt.

DIN EN 15824 gilt für alle Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln. Unter den Anwendungsbereich der Norm fallen z. B. Oberputze, Unterputze und Spachtelmassen, nicht jedoch Farben und Beschichtungsstoffe, die in den Normen DIN EN 1062-1 und DIN EN 13300 geregelt sind.

1.2 Inverkehrbringen

Die Norm EN 15824:2017 wurde auf Grundlage der Europäischen Bauproduktenverordnung [1] und eines erweiterten Mandates der Europäischen Kommission vom Europäischen Normungsinstitut CEN (Comité Européen de Normalisation) überarbeitet. Damit handelt es sich

um eine „harmonisierte“ europäische Norm. Produkte im Anwendungsbereich dieser Norm sind deshalb mit dem europäischen Konformitätszeichen CE zu kennzeichnen und es ist eine zugehörige Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen. Die Grundlagen dazu sind in dieser Broschüre erläutert. Die so gekennzeichneten Produkte dürfen in allen Mitgliedsstaaten der EU in Verkehr gebracht werden. In Deutschland wurde die europäische Verordnung durch die Bauproduktenverordnung BauPVO umgesetzt und durch das Bauproduktenanpassungsgesetz (BauPGAnpG) [2] national geregelt. Daraus ergibt sich, dass nach Vorliegen einer harmonisierten europäischen Norm Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung inklusive einer Leistungserklärung versehen werden müssen, um in Deutschland in Verkehr gebracht werden zu dürfen. Für die Hersteller besteht keine Wahlmöglichkeit.

1.3 Verwendung

Es ist möglich, dass in den EU-Mitgliedsstaaten CE-gekennzeichnete Bauprodukte zwar ohne Weiteres in Verkehr gebracht werden dürfen, für die Verwendung jedoch zusätzliche Randbedingungen zu beachten sind. Es kann z. B. sein, dass die Verwendung nur möglich ist, wenn im Hinblick auf die Produkteigenschaften bestimmte Mindestwerte erreicht (deklariert) werden.



2 Brandverhalten

2.1 Grundsätzliches

Die Landesbauordnungen stellen grundsätzliche Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen. In der Musterbauordnung [5] heißt es dazu: „Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.“ Baustoffe, für die der Hersteller im Rahmen der CE-Kennzeichnung keine Brandverhaltensklasse oder die Klasse F deklariert, gelten als leichtentflammbar und dürfen im Sinne der Bauordnung deshalb nicht verwendet werden. Für den Nachweis der Verwendbarkeit ist aus diesem Grund herstellereits mindestens die Brandverhaltensklasse E zu deklarieren. Aufgrund des EuGH-Urteils (Rechtssache C-100/13 „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Freier Warenverkehr – Regelung eines Mitgliedstaats, nach der bestimmte Bauprodukte, die mit der Konformitätskennzeichnung ‚CE‘ versehen sind, zusätzlichen nationalen Normen entsprechen müssen – Bauregellisten“) werden sich Musterbauordnung, Landesbauordnung und technische Regeln ändern. Wenn Produkte mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sind, ist die zusätzliche Verwendung des Ü-Zeichens unzulässig.

2.2 Brandverhaltensklasse A1

Die Brandverhaltensklasse A1 kommt in der Regel für Putze mit organischen Bindemitteln nach DIN EN 15824 nicht infrage und wird im Folgenden deshalb nicht behandelt.

2.3 Brandverhaltensklassen A2, B, C und D

Um für einen Putz nach DIN EN 15824 die Klasse A2, B, C oder D deklarieren zu können, ist gemäß EN 13501-1 eine Prüfung des Brandverhaltens nach EN 13823 (Single Burning Item Test = SBI-Test) erforderlich^{a)}. Für die Klasse A2 ist zusätzlich die Messung des PCS-Wertes nach EN 1716 erforderlich. Die Prüfung muss von einer dafür anerkannten Prüfstelle („Notified Body“) durchgeführt werden.

Das Prüfzenario (Raumecke) setzt voraus, dass der zu prüfende Putz in der höchsten Schichtstärke auf einen festzulegenden Untergrund aufgetragen wird. Die Deklaration der Brandverhaltensklasse gilt dann entsprechend des Klassifizierungsberichts nur in Verbindung mit dem geprüften Untergrund und bis zur geprüften Schichtdicke. Der Hersteller muss dies bei der Deklaration mit angeben (z. B. „Brandverhaltensklasse B bei Verwendung auf mineralischen Untergründen in einer Schichtdicke bis zu 5 mm“). Die Angaben sind in dem Klassifizierungsbericht der anerkannten Prüfstelle aufgeführt.

Festgelegte Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln in Anlehnung an EN 15824:2017 finden sich in Tabelle 1.

^{a)} Bei Zuordnung zur Klasse A2 ist zusätzlich zum SBI-Test eine Prüfung nach EN ISO 1182 oder EN ISO 1716 erforderlich; bei Zuordnung zu den Klassen B, C oder D ist zusätzlich zum SBI-Test eine Kleinprüfung nach EN ISO 11925-2 erforderlich.

2.4 Erforderliche Nachweise für die Brandverhaltensklassen E und F

Die Zuordnung zu den Brandverhaltensklassen E und F erfolgt gemäß EN 13501-1 auf der Grundlage einer (Kleinbrenner)-Prüfung nach EN ISO 11925-2. Die Prüfung für die Brandverhaltensklasse E muss von einer dafür anerkannten Stelle durchgeführt werden.

Für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln liegen jahrzehntelange Erfahrungen zum Brandverhalten vor, unter anderem aus zahlreichen Brandprüfungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Putze als Bestandteil von Wärmedämm-Verbundsystemen durchgeführt wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anforderungen der Brandverhaltensklasse E von diesen Produkten erreicht werden.

Putze, die lediglich der Brandverhaltensklasse E (normal-entflammbar) entsprechen, können in manchen EU-Mitgliedsstaaten möglicherweise nur eingeschränkt verwendet werden.

2.5 Klassifizierung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Klassifizierung des Brandverhaltens auch ohne individuelle Prüfung vorzunehmen:

- 1 Wenn das Produkt aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission im „Verzeichnis von Produkten, die in die Kategorie A ‚Kein Beitrag zum Brand‘ [...] einzustufen sind“ aufgeführt ist und der Gehalt an homogen verteilten organischen Stoffen nicht mehr als 1 % beträgt (Volumen- oder Masseprozent, der ungünstigere Wert ist maßgebend). In diesem Verzeichnis sind z. B. Putze mit anorganischen Bindemitteln aufgeführt (siehe z. B. [7] und [8]). Für Putze mit organischen Bindemitteln ist diese Option aufgrund ihres Gehaltes an organischen Bestandteilen i. d. R. nicht möglich.
- 2 Wenn das Brandverhalten eines Bauproduktes so eindeutig ermittelt werden kann und den für die Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen in den Mitgliedsstaaten so gut bekannt ist, dass sich eine Prüfung dieses Leistungsmerkmals erübrigt, kann die Europäische Kommission für genau definierte Produkte eine Entscheidung zur Festlegung einer Brandverhaltensklasse treffen, auf die Hersteller ohne weitere Prüfung (Classified Without Further Testing = CWFT) Bezug nehmen können. Diese Entscheidung (Delegierte Verordnung (EU) 2017/1228) vom 20. März 2017 wurde am 8. Juli 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Anhang IV). Putze nach EN 15824 können hinsichtlich ihres Brandverhaltens unter Bezug auf die Delegierte Verordnung gemäß Tabelle 2 klassifiziert werden, ohne dass zusätzliche Prüfungen erforderlich sind.

Tabelle 1: Festgelegte Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln basierend auf den Kommissionsentscheidungen 97/740/EC [11] und 2001/596/EC [12] sowie des Kommissionsmandates M/116 an CEN[13]

	Brandschutzanforderungen	Einstufungsvoraussetzung	Vom Hersteller deklarierte Euroklasse für das Brandverhalten	Vorgeschriebenes System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (nur Brandverhalten)
1		Diese Einstufung gilt für Produkte, die aufgrund einer Prüfung der Euroklasse A1, A2, B oder C zugeordnet werden und bei denen eine eindeutig identifizierbare Stufe des Herstellverfahrens zu einer Verbesserung der Klassifizierung des Brandverhaltens führt (z. B. Zusatz von Flammschutzmitteln oder Begrenzung des Anteils an organischen Stoffen). ²⁾	A1, A2, B, C	1
2		Diese Einstufung gilt für Produkte, die aufgrund einer Prüfung der Euroklasse A1, A2, B oder C zugeordnet werden und für die die Einstufungsvoraussetzungen der Tabellenzeile 1 nicht zutreffen.	A1, A2, B, C	3
3	Für alle Anwendungen, für die Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden ¹⁾	Diese Einstufung gilt für alle Produkte, die aufgrund einer Prüfung der Euroklasse D oder E zugeordnet werden.	D, E	3
4		Diese Einstufung gilt für Produkte, die ohne Prüfung aufgrund einer veröffentlichten Entscheidung der Europäischen Kommission einer Brandverhaltensklasse zugeordnet werden. ³⁾	A1, A2, B, C, D, E	4
5		Diese Einstufung gilt für alle Produkte, die aufgrund einer Prüfung in die Euroklasse F eingestuft wurden.	F	4
6	Für alle Anwendungen, für die keine Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden ⁴⁾	Vom Hersteller wird keine Euroklasse deklariert; im CE-Zeichen wird „NPD“ (No Performance Determined / keine Leistung festgelegt) deklariert.		4

Die grau hinterlegten Bereiche werden künftig für die überwiegende Zahl der Putze nach EN 15824 Anwendung finden.

¹⁾ Die Landesbauordnungen stellen grundsätzliche Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen.

²⁾ Nach Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik trifft diese Bedingung aus bauaufsichtlicher Sicht auf solche Putze nach EN 15824 zu, bei denen bereits geringfügige Änderungen des organischen Anteils bzw. der Rezeptur zu einer Änderung der Klassifizierung des Brandverhaltens führen können.

³⁾ Für Putze nach EN 15824 liegt eine solche Entscheidung im Entwurf vor, siehe Anhang IV.

⁴⁾ In Deutschland ist die Anwendung dieser Zeile nicht möglich, da grundsätzliche Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und damit mindestens die Klasse E zu deklarieren ist (siehe Fußnote 1).

Tabelle 2: Brandverhaltensklassen von Außen- und Innenputzen nach EN 15824 und EN 998-1 gemäß Delegierter Verordnung (Anhang IV)

Produkte ¹⁾	Maximaler Gehalt an organischen Stoffen ²⁾ (Gewichtsanteil in %)	Flächenbezogenes Höchstgewicht ³⁾ (kg/m ²)	Klasse ⁴⁾
Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt	≤ 9,0	≤ 4,0	B – s2, d0
Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt	≤ 2,5	≤ 6,0	A2 – s1, d0
	≤ 4,0	≤ 4,0	
	≤ 5,0	≤ 2,0	

¹⁾ Produkte, die in Pasten- oder Pulverform geliefert und für die innere und äußere Verkleidung von Wänden, Säulen, Trennwänden und Decken verwendet werden. Die Leistung von Trägermaterialien muss mindestens der Klasse A2 – s1, d0 entsprechen und die Dichte darf nicht weniger als 525 kg/m³ betragen.

²⁾ Bezogen auf den Trockengehalt (vergleichbar mit dem vollständig getrockneten auf dem Trägermaterial aufgetragenen Putz).

³⁾ Bezogen auf das feuchte Produkt (in gebrauchsfertigem Zustand).

⁴⁾ Klasse gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364.

Tabelle 3: Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (nach Anhang II der BauPVO)

Systeme	Aufgaben des Herstellers	Art der notifizierten Stelle	Aufgabe der notifizierten Stelle	Dokumentation
1	- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) - Zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan	Produkt-zertifizierungsstelle	Zertifizierung des Produktes auf Basis einer - Bestimmung des Produkttyps (veraltet: Erstprüfung) - Erstinspektion des Werkes und der WPK - Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK	Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauproduktes als Voraussetzung für die anzubringende CE-Kennzeichnung
3	- Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Probennahme für die Bestimmung des Produkttyps (veraltet: Erstprüfung)	Prüflabor	- Bestimmung des Produkttyps (veraltet: Erstprüfung)	
4	- Bestimmung des Produkttyps (veraltet: Erstprüfung) - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)		---	

3 Bestimmung des Produkttyps und Werkseigene Produktionskontrolle

Zu jeder Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gehört die Werkseigene Produktionskontrolle, die vom Hersteller eigenverantwortlich einzuführen, zu dokumentieren und kontinuierlich zu betreiben ist. Bei der Werkseigenen Produktionskontrolle handelt es sich um ein System der Eigenüberwachung, das sich in seinen Elementen an Qualitätsmanagementsysteme nach EN ISO 9001 anlehnt. Hersteller, die ein Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 eingeführt haben und aufrechterhalten, erfüllen in der Regel auch die Anforderungen, die an die Werkseigene Produktionskontrolle gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die speziellen Anforderungen der DIN EN 15824 in das Qualitätsmanagementsystem integriert werden.

Für die CE-Kennzeichnung ist eine Bestimmung des Produkttyps (veraltet: Erstprüfung) des Produktes durchzuführen. Dies geschieht bei dem System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit 4 in Eigenverantwortung des Herstellers – mit Ausnahme der Brandprüfung, die im Falle der Systeme 1 und 3 von einer dafür anerkannten Stelle durchzuführen ist.

Die Bestimmung des Produkttypes (veraltet: Erstprüfung) behält bei einer Überarbeitung und Neuausgabe einer Norm ihre Gültigkeit, sofern sich die darin genannten Prüfnormen, Merkmale und Kategorien nicht ändern; d. h. die Bestimmung des Produkttypes ist nicht zu wiederholen, nur weil die CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung neu zu erstellen sind.

4 Leistungserklärung

Die Leistungserklärung nach Artikel 6 der BauPVO muss seit dem 01.07.2013 vom Hersteller für jedes mit CE-Kennzeichen zu versiehende Bauprodukt beim Inverkehrbringen zur Verfügung gestellt werden (nicht nur auf Anfrage!).^{b)}

Eine Leistungserklärung für ein Bauprodukt wird entweder auf Basis einer harmonisierten europäischen Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung ausgestellt. Die Leistungserklärung ist mit einer eindeutigen, vom Hersteller frei wählbaren Nummerierung zu versehen. Auf diese Nummer wird im CE-Kennzeichen Bezug genommen.



Eine Leistungserklärung richtet sich nicht an Experten des Europarechts, sondern an Verwender der Bauprodukte.

Die wesentlichen Merkmale ergeben sich i. d. R. aus dem Anhang ZA der harmonisierten europäischen Normen. Sie sind vollständig in die Leistungserklärung zu übernehmen. Wird für ein wesentliches Merkmal keine Leistung erklärt, erfolgt stattdessen die Angabe der Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined / keine Leistung festgelegt).

Die Leistungserklärung ist vom Hersteller unter Verwendung des in Anhang III der BauPVO enthaltenen Musters zu erstellen (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014). „Unter Verwendung des Musters“ bedeutet, dass die für das jeweilige Produkt zutreffenden Angaben aus dem Muster zu übernehmen sind. Treffen einzelne Teile des Musters auf das jeweilige Produkt nicht zu, brauchen sie auch nicht übernommen zu werden. (Beispiel: Handelt es sich um ein Produkt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist, brauchen die Angaben, die sich auf Bauprodukte mit Europäischer Technischer Bewertung beziehen, nicht übernommen zu werden.) Denn: Die Leistungserklärung

richtet sich nicht an Experten des Europarechts, sondern an die Verwender der Bauprodukte und ist deshalb klar gegliedert, leicht verständlich und so übersichtlich wie möglich gestaltet. Aus dem gleichen Grund ist es wichtig, dass in der Leistungserklärung an hervorgehobener Stelle der Handelsname des Produktes genannt ist.

- Die Leistungserklärung kann nicht nur in gedruckter Form, sondern gemäß Delegierter Verordnung 2014/574 [9] auch in elektronischer Form auf einer Internetseite bereitgestellt werden. Auf Anfrage des Kunden muss sie jedoch stets in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.
- Die Leistungserklärung ist in der Sprache/den Sprachen auszufertigen, die von dem Mitgliedsstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, vorgeschrieben ist/sind.
- Die Leistungserklärung ist vom Hersteller mindestens 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauproduktes aufzubewahren.
- Falls für das Bauprodukt die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes besteht, ist dieses Sicherheitsdatenblatt zusammen mit der Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen.^{c)}
- Es ist nicht erforderlich, für jedes Produktionswerk eine eigene Leistungserklärung zu erstellen. Die Produktionswerke müssen in der Leistungserklärung auch nicht bezeichnet werden. Zu beachten ist allerdings die Rückverfolgbarkeit.
- Eine Muster-Leistungserklärung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

b) Gemäß BauPVO muss die Leistungserklärung bei jeder „Abgabe“ des Bauproduktes zur Verfügung gestellt werden. Die Forderung bezieht sich somit sowohl auf das erstmalige Inverkehrbringen als auch auf den Weiterverkauf, z. B. durch den Baustoff-Fachhandel.

c) Die BauPVO legt ausdrücklich fest, dass das Sicherheitsdatenblatt in jedem Fall mit der Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen ist, um damit „alle potenziellen Verwender von Bauprodukten zu erreichen“. Es reicht also nicht aus, das Sicherheitsdatenblatt lediglich den gewerblichen Verarbeitern der Produkte zur Verfügung zu stellen.

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nummer der Leistungserklärung und eindeutiger Kenncode des Produkttyps A 1
 PPP-6789-CR

Verwendungszweck A 2
 Putz mit organischen Bindemitteln zur Verwendung als Außenbeschichtung für Wände für Wände, Pfeiler, Trennwände und Decken

Hersteller A 3
 ColorPutz GmbH & Co. KG · Musterstraße 1 · D-12345 Musterstadt

System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit A 4
 System 3

Die notifizierte Stelle A 5
 Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen e.V. (MPA NRW)
 Kennnummer 0432

hat die Typenprüfung des Produktes hinsichtlich des Brandverhaltens nach dem System 3 vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Prüfbericht Nr. 230007920-1
 Prüfbericht Nr. 230007920-9
 Klassifizierungsbericht Nr. 230007920-17

Harmonisierte Norm A 6
 EN 15824:2017

Erklärte Leistung A 7

Wesentliche Merkmale	Leistung	
Wasserdampfdurchlässigkeit WDD	V ₂	A 8
Wasseraufnahme	W ₂	A 9
Haftfestigkeit	≥ 0,3 MPa	A 10
Dauerhaftigkeit	NPD	A 11
Wärmeleitfähigkeit	NPD	A 12
Brandverhalten	B – s1,d0	A 13
Gefährliche Substanzen	NPD	A 14

Die Leistung des vorstehenden Produktes entspricht den erklärten Leistungen. A 15
 Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der oben genannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Dr. rer. nat. Max Mustermann
 (Name)

Musterstadt, 5. September 2018
 (Ort und Datum der Ausstellung)

Mustermann
 (Unterschrift)

Die Leistungserklärung ist A 16
 unter [Internetadresse des Herstellers] elektronisch abrufbar

A 1	Die Verbände empfehlen, die „Bezugsnummer der Leistungserklärung“ und den „eindeutigen Kenncode des Produkttyps“ identisch festzulegen und in einer Zeile zusammenzufassen. „Bezugsnummer der Leistungserklärung“ Hier gibt der Hersteller eine unternehmenseigene Nummer an, welche eine eindeutige Identifizierbarkeit ermöglicht. Im CE-Zeichen des betreffenden Produktes wird diese Nummer wiederholt. „Eindeutiger Kenncode des Produkttyps“ Entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 [9] (Anhang III) soll vom Hersteller ein „eindeutiger Kenncode des Produkttyps“ angegeben werden. Die weitere Delegierte Verordnung (EU) 157/2014 [10] sieht vor, dass bei einer elektronischen Zurverfügungstellung der eindeutige Kenncode des Produkttyps (und nicht die Nummer der Leistungserklärung!) das Zuordnungskriterium darstellt, mit dem die Leistungserklärung dem Produkt zugeordnet wird. Um Verwechslungen und Unstimmigkeiten auszuschließen, wird empfohlen, die Nummer der Leistungserklärung und den eindeutigen Kenncode des Produkttyps gleich zu halten. Diese Möglichkeit ist in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 [9] ausdrücklich erwähnt.
A 2	Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauproduktes gemäß der zugrunde liegenden technischen Spezifikation; der Text ergibt sich aus dem Anwendungsbereich bzw. der Tabellen ZA.1.1 und ZA.1.2 der EN 15824.
A 3	Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß BauPVO Artikel 11 [1]. Es muss möglich sein, den Hersteller unter dieser Anschrift zu kontaktieren.
A 4	Hier erfolgt die Angabe des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, wie es von der EU-Kommission für das Bauprodukt festgelegt wurde (siehe Kommissionsentscheidungen 97/740/EC und 2001/596/EC sowie des Kommissionsmandates M/116 an CEN). Für Putze mit organischen Bindemitteln nach EN 15824 wurden drei verschiedene Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit festgelegt. Welches Verfahren anzuwenden ist, hängt davon ab, welche Klasse der Hersteller im Hinblick auf das Brandverhalten deklariert. Die Zuordnung ist aus Tabelle 1 auf Seite 7 dieser Broschüre zu entnehmen.
A 5	Hier erfolgen bei Produkten, die von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind – soweit nicht System 4 zutrifft – Angaben zur Tätigkeit der notifizierte Stelle und zu den entsprechenden Nachweisen. Im vorliegenden Fall kommt System 3 zur Anwendung, d. h. die notifizierte Stelle nimmt die Typprüfung des Produktes im Hinblick auf das Brandverhalten vor und stellt darüber einen oder mehrere Prüfberichte sowie einen Klassifizierungsbericht aus, die in der Leistungserklärung aufgeführt werden müssen. Sofern eine begrenzte Geltungsdauer festgelegt wurde, ist diese ebenfalls anzugeben. Jede in Europa notifizierte Stelle hat eine Kennnummer, die in der Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung anzugeben ist.
A 6	Da die Leistungserklärung auf einer harmonisierten Norm beruht, ist diese hier mit Referenznummer und Ausgabedatum anzugeben.
A 7	Hier erfolgt die Angabe der Leistung zu den jeweiligen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA der EN 15824 aufgelistet sind (Tabellen ZA 1.1 und ZA 1.2). Die Liste ist vollständig zu übernehmen. Wird für ein Merkmal keine Leistung angegeben, erfolgt stattdessen die Angabe der Buchstaben „NPD“.
A 8	Die Wasserdampfdurchlässigkeit muss nur für Außenputze angegeben werden. Sie erfolgt auf der Grundlage einer Prüfung der Wasserdampf-Diffusionsstromdichte, wobei nicht der Prüfwert angegeben wird, sondern die Kategorie, in die der Prüfwert fällt (V ₁ hoch; V ₂ mittel; V ₃ niedrig).
A 9	Die Wasseraufnahme muss nur für Außenputze angegeben werden. Sie erfolgt auf der Grundlage einer Prüfung der Durchlässigkeitsrate für flüssiges Wasser, wobei nicht der Prüfwert angegeben wird, sondern die Kategorie, in die der Prüfwert fällt (W ₁ hoch; W ₂ mittel; W ₃ niedrig).
A 10	Die Haftfestigkeit ist zu prüfen. Sie darf nicht kleiner als 0,3 MPa sein. Falls nicht für spezielle Anwendungen die Deklaration eines höheren Wertes erforderlich ist, reicht es aus, wenn die Angabe „≥ 0,3 MPa“ erfolgt, auch wenn der ermittelte Prüfwert höher liegt.
A 11	Angaben zur Dauerhaftigkeit sind nur für Außenputze erforderlich. Grundsätzlich sind zwei Optionen zur Angabe der Dauerhaftigkeit möglich: Option 1: Die Durchlässigkeitsrate für flüssiges Wasser (siehe Erläuterung A 9) ist ≤ 0,5 kg/(m ² · h ^{0,5}), d. h. der Putz fällt in die Kategorie W ₂ oder W ₃ . Dann kann im CE-Zeichen: „Durchlässigkeitsrate nach EN 1062-3 ist ≤ 0,5 kg/(m ² · h ^{0,5})“ oder „NPD“ angegeben werden. Eine Frost-Tau-Wechselprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Option 2: Die Durchlässigkeitsrate für flüssiges Wasser (siehe Erläuterung A 9) ist > 0,5 kg/(m ² · h ^{0,5}), d. h. der Putz fällt in die Kategorie W ₁ . Dann wird nach bestandener Frost-Tau-Wechselprüfung im CE-Zeichen angegeben: „Haftfestigkeit nach Frost-Tau-Wechselprüfung ≥ 0,3 MPa“.
A 12	Die in der EN 1745 vorgesehene Ableitung der Wärmeleitfähigkeit aus der Trockenrohddichte ist nicht möglich, da kein Verfahren zur Bestimmung der Trockenrohddichte von Putzen nach EN 15824 vorliegt. Die Berücksichtigung der Wärmeleitfähigkeit ist darüber hinaus aufgrund der geringen Schichtdicke der Putze für wärmeschutztechnische Berechnungen nicht sinnvoll. Da das wesentliche Merkmal „Wärmeleitfähigkeit“ mit dem Zusatz „sofern relevant“ versehen ist, wird hierfür die Angabe „NPD“ empfohlen. Falls man die Wärmeleitfähigkeit deklarieren möchte, wird folgende Angabe in Anlehnung an Tabelle 12 der EN 1745 (2012) (Tabellenwerte) empfohlen: $\lambda_{10,dry,mat} \leq 0,45 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ für P = 50 % $\lambda_{10,dry,mat} \leq 0,49 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ für P = 90 %
A 13	Die Angabe einer Brandverhaltensklasse ist erforderlich, da in Deutschland keine Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind, verwendet werden dürfen. Zusätzlich sollten die im Klassifizierungsbericht aufgeführten Randbedingungen (z. B. Hinweis auf Untergrund) genannt werden. Nähere Angaben, auch zu bereits vorliegenden Nachweisen, sind der Broschüre „CE-Kennzeichnung für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln – Ergebnisse der Brandversuche“ (Anhang VI) zu entnehmen.
A 14	Derzeit gibt es noch keine harmonisierten europäischen Rahmenbedingungen, auf deren Grundlage Aussagen zur möglichen Freisetzung sogenannter gefährlicher Stoffe möglich wären. In Deutschland gibt es keine Verwendungsbeschränkungen, wenn hier die Angabe „NPD“ erfolgt. Die jeweils geltenden nationalen Vorschriften sind zu beachten.
A 15	Standardisierter Text gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 [9]
A 16	Entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 [9] kann hier (oder an anderer Stelle in der Leistungserklärung) ein Hinweis auf die Internetseite erfolgen, auf der die Abschrift der Leistungserklärung elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Begleitende Dokumente: Das Sicherheitsdatenblatt z.B. ist ein separates Dokument und muss nicht Bestandteil einer Leistungserklärung sein. Gemäß Artikel 6 der BauPVO muss es gemeinsam mit der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden.

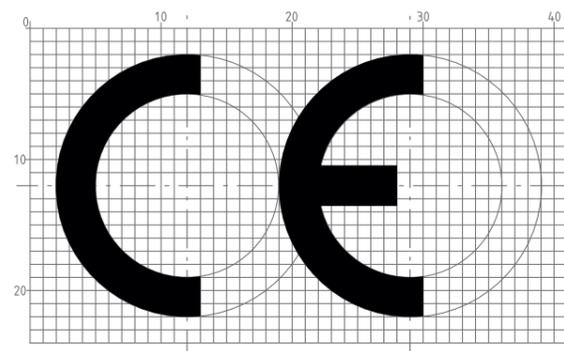
5 CE-Kennzeichnung

5.1 Kennzeichnung erforderlich

Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst werden, müssen vor dem Inverkehrbringen CE-gekennzeichnet werden. Gleiches gilt für Bauprodukte, für die eine Europäische Technische Bewertung erteilt wurde. Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung ist, dass der Hersteller für das betreffende Bauprodukt eine Leistungserklärung erstellt hat.

5.2 CE-Kennzeichnung

Das Kürzel CE steht für „Conformité Européenne“. Wie es als Bildzeichen auszusehen hat, ergibt sich aus Artikel 30 bzw. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Dort ist festgelegt, dass die CE-Kennzeichnung wie folgt aussehen muss:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Zeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Eine Muster-CE-Kennzeichnung und Information ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

5.3 Ort der Kennzeichnung

In Artikel 9 der BauPVO [1] ist angegeben, wo die CE-Kennzeichnung erfolgen soll:

- auf dem Produkt selbst oder an einem angebrachten Etikett (bei pastösen Putzen i. d. R. nicht möglich), wenn dies nicht möglich ist,
- auf der Verpackung (z. B. Eimer, Silo) oder in den Begleitpapieren (z. B. Lieferschein oder Technisches Merkblatt).

5.4 Größe der CE-Kennzeichnung und Information

Verbindliche Vorgaben zur Größe der vollständigen CE-Kennzeichnung einschließlich der erforderlichen Begleitinformationen gibt es nicht. Es ist lediglich zu beachten, dass das CE-Zeichen selber „leserlich“ sein und eine Mindesthöhe von 5 mm haben muss (siehe links).

5.5 Elektronische CE-Kennzeichnung

Entsprechend den Verordnungen (EU) Nr. 574/2014 [9] und (EU) 157/2014 [10] kann die Leistungserklärung nicht nur in den Begleitpapieren, sondern auch elektronisch im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Einige Hersteller sind aus Gründen der Klarheit dazu übergegangen, das Etikett nur noch mit einer Kurzform der CE-Zeichnung mit Basisangaben zu versehen. Die weiteren Informationen werden auf der Internetseite des Herstellers zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise ist noch nicht über entsprechende EU-Verordnungen geregelt und liegt in der Verantwortung des Herstellers.

Das Bild zeigt eine vollständige CE-Kennzeichnung auf einem grauen Hintergrund. Die Beschriftungen sind wie folgt:

- B 1:** Das CE-Zeichen selbst.
- B 2:** Die Jahreszahl 13.
- B 3:** Der Name und die Anschrift des Herstellers: ColorPutz GmbH & Co. KG, Musterstraße 1, D-12345 Musterstadt.
- B 4:** Die Leistungsnummer und der Produkttyp: Nummer der Leistungserklärung und Kenncode des Produkttyps: PPP-6789-CR.
- B 5:** Der Hinweis, dass die Leistungserklärung unter einer Internetadresse des Herstellers elektronisch abrufbar ist.
- B 6:** Die harmonisierte Norm: EN 15824:2017.
- B 7:** Die Verwendung des Produkts: Putz mit organischen Bindemitteln zur Verwendung als Außenbeschichtung für Wände, Pfeiler, Trennwände und Decken.
- B 8:** Die Wasserdampfdurchlässigkeit: V_2 .
- B 9:** Die Wasseraufnahme: W_2 .
- B 10:** Die Haftfestigkeit: $\geq 0,3$ MPa.
- B 11:** Das Brandverhalten: B-s1,d0.

B 1	CE-Konformitätszeichen (siehe Abschn. 5 dieser Broschüre)
B 2	Die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung (erstmalig) erfolgt ist. Bei dieser Angabe handelt es sich nicht um das Produktionsdatum. Sie dient auch nicht der Ableitung einer Mindesthaltbarkeit o. Ä., sondern nur der eindeutigen Rückverfolgbarkeit des Produktes. Wenn das Produkt im Jahr 2013 erstmalig in Verkehr gebracht wurde und seitdem unverändert produziert wird, bleibt die Kennzeichnung „13“ auch in den Folgejahren bestehen.
B 3	Name und Anschrift des Herstellers oder das Kennzeichen, das eine einfache und eindeutige Identifikation des Namens und der Anschrift des Herstellers ermöglicht
B 4	Soweit die „Bezugsnummer der Leistungserklärung“ (auf deren Grundlage die CE-Kennzeichnung vorgenommen wurde) und der „eindeutige Kenncode des Produkttyps“ identisch sind (Empfehlung von VdL und IWM), können sie in einer Zeile angegeben werden.
B 5	Die Leistungserklärung wird i. d. R. nicht in Papierform ausgehändigt, sondern steht im Internet zum Download zur Verfügung (s. a. Delegierte Verordnung (EU) 157/2014 [10]).
B 6	Nummer der zugrunde liegenden harmonisierten europäischen Norm und deren Erstellungsdatum.
B 7	Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauproduktes gemäß der zugrunde liegenden harmonisierten technischen Spezifikation; der Text ergibt sich aus dem Anwendungsbereich bzw. der Tabellen ZA 1.1 und ZA 1.2 der EN 15824 und sollte der Angabe in der Leistungserklärung entsprechen.
B 8 bis B 11	Erklärte Leistungen zu den festgelegten wesentlichen Merkmalen entsprechend den Angaben in der Leistungserklärung; im Gegensatz zur Leistungserklärung werden in der CE-Kennzeichnung die Merkmale, zu denen keine Leistung festgestellt („NPD“) wurde, einfach weggelassen.

Das Bild zeigt eine elektronische Variante der CE-Kennzeichnung auf einem grauen Hintergrund. Die Beschriftungen sind wie folgt:

- C 1:** Das CE-Zeichen selbst.
- C 2:** Die Leistungsnummer und der Produkttyp: AAA-PPP-6789-CR.
- C 3:** Die harmonisierte Norm: EN 15824:2016.
- C 4:** Der Hinweis, dass die Leistungserklärung unter einer Internetadresse des Herstellers elektronisch abrufbar ist.

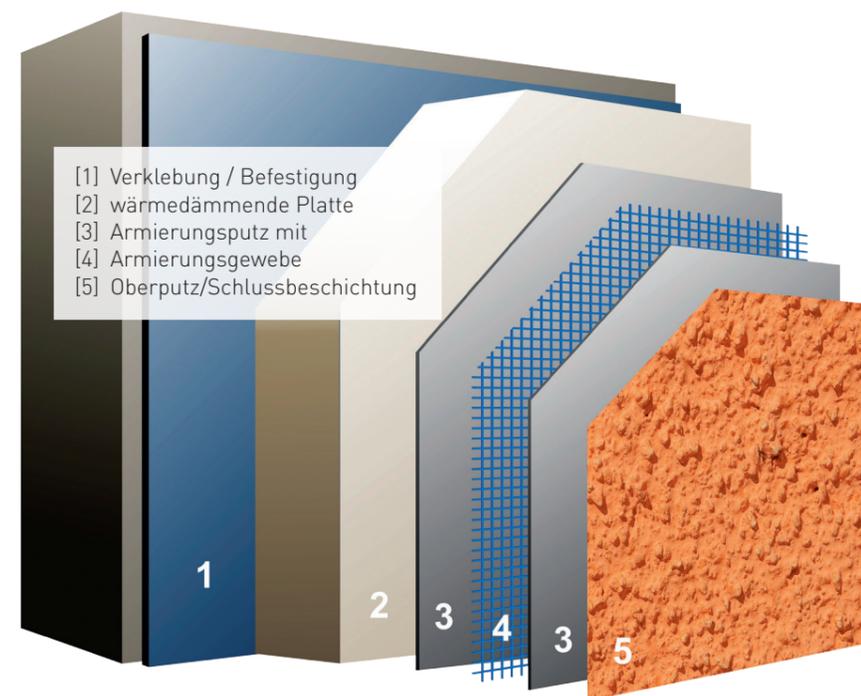
C 1	CE-Konformitätszeichen (siehe Abschn. 5 dieser Broschüre)
C 2	Soweit die „Bezugsnummer der Leistungserklärung“ (auf deren Grundlage die CE-Kennzeichnung vorgenommen wurde) und der „eindeutige Kenncode des Produkttyps“ identisch sind (Empfehlung von VdL und IWM), können sie in einer Zeile angegeben werden.
C 3	Nummer der zugrunde liegenden harmonisierten europäischen Norm: Die BauPVO verlangt hier nicht die Angabe des Erstellungsdatums der Norm. Da in der Leistungserklärung jedoch auf das Ausgabedatum der Norm verwiesen wird, ist es sinnvoll, auch im CE-Zeichen einen datierten Verweis vorzunehmen.
C 4	Die Leistungserklärung wird i. d. R. nicht in Papierform ausgehändigt, sondern steht im Internet zum Download zur Verfügung (s. a. Delegierte Verordnung (EU) 157/2014 [10]).

6 Sonderfall: Putze für Wärmedämm-Verbundsysteme

Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) sind in Deutschland und Europa derzeit noch zulassungspflichtige Bauprodukte. Werden Putze ausschließlich als Bestandteil eines WDVS in Verkehr gebracht, so fallen sie nicht in den Geltungsbereich der EN 15824. Wenn der gleiche Putz jedoch sowohl als Bestandteil eines WDVS als auch als „normaler“ Innen- oder Außenputz in Verkehr gebracht

werden soll, so muss er zusätzlich zu den WDVS-Kennzeichnungen auch mit dem CE-Zeichen entsprechend EN 15824 gekennzeichnet werden.

Bei WDVS erfolgt die Brandprüfung systembezogen. Das Prüfergebnis kann nicht auf die einzelnen WDVS-Komponenten übertragen werden.



7 Weitere Pflichten der Hersteller

Neben der Erstellung einer Leistungserklärung und der CE-Kennzeichnung resultieren aus der BauPVO noch weitere Pflichten für die Hersteller von Bauprodukten.

7.1 Technische Dokumentation

Der Hersteller muss gemäß Art. 11 der BauPVO „als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation“ erstellen und „darin alle wichtigen Elemente im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ beschreiben. Darunter ist die Dokumentation und Durchführung einer ordnungsgemäßen werkseitigen Produktionskontrolle zu verstehen.

7.2 10 Jahre Aufbewahrungsfrist

Die Leistungserklärung, die hierzu hinterlegte technische Dokumentation sowie die technischen Produktunterlagen (z. B. technisches Merkblatt, Sicherheitsdatenblatt) sind mindestens 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauproduktes aufzubewahren.^{d)}

7.3 Rückverfolgbarkeit

Bauprodukte müssen eindeutig identifiziert werden können. Dazu gibt der Hersteller eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen an, anhand dessen das Produkt zurückverfolgt werden kann. Dies muss entweder auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder, wenn das nicht möglich ist, auf den dem Bauprodukt beigefügten Unterlagen erfolgen. Der Hersteller eines Bauproduktes muss auf dem Produkt, der Verpackung oder den Begleitunterlagen angegeben werden. Dazu werden der Name des Herstellers, sein eingetragener Handelsname oder eine eingetragene Marke sowie die Kontaktanschrift angegeben.

Zu beachten ist auch, dass alle „Wirtschaftsakteure“ gegenüber den Marktüberwachungsbehörden über einen Zeitraum von 10 Jahren auf Verlangen lückenlos nachweisen müssen, von wem sie Produkte bezogen und an wen sie Produkte abgegeben haben. Von dieser Pflicht sind nicht nur die Hersteller, sondern auch die Händler betroffen.

7.4 Auskunftspflicht gegenüber den Behörden

Den zuständigen nationalen Behörden muss der Hersteller auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und relevanten Unterlagen aushändigen. Begründet sind in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren, die mit dem Bauprodukt verbunden sind, dienen. Ggf. müssen diese Unterlagen in einer für die nationale Behörde verständlichen Sprache (z. B. deren Landessprache oder Englisch) zur Verfügung gestellt werden.

^{d)} Gemeint ist das letztmalige Inverkehrbringen des Produktes. Alle erforderlichen Dokumente sind also über die Dauer der Produktion (z. B. x Jahre) und darüber hinaus noch 10 Jahre aufzubewahren, insgesamt also über einen Zeitraum von (x+10) Jahren.

8 Verzeichnis der notifizierten Stellen

Die Europäische Kommission führt ein Verzeichnis mit den nach BauPVO notifizierten Stellen und ihren Tätigkeitsfeldern. Wie bisher werden diese Stellen in der „NANDO-Datenbank“ der Europäischen Kommission (<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando>) veröffentlicht.

9 Produktinformationsstellen der EU-Mitgliedsstaaten

Obwohl es europaweit geltende Normen gibt, sind in vielen Fällen nationale Besonderheiten zu beachten. So ist es durchaus möglich, dass in einem Land ein Bauprodukt nicht verwendet werden darf, wenn nicht ein bestimmtes wesentliches Merkmal erfüllt ist, während in einem anderen Mitgliedsstaat der EU an dieses Merkmal keine Anforderungen gestellt werden. Um hier die größtmögliche Transparenz zu erreichen, sieht die neue BauPVO die Einrichtung sogenannter „Produktinformationsstellen für das Bauwesen“ vor.

Diese Stellen erteilen „in leicht verständlicher Formulierung“ Auskünfte über die in ihrem Hoheitsgebiet zu beachtenden Bestimmungen. Unter dem Link https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/free-movement-sectors/mutual-recognition/contacts-list_de ist eine Übersicht der Produktinformationsstellen in den EU-Mitgliedsstaaten zu finden.

In Deutschland wird künftig die BAM – Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – in Berlin Auskünfte zur Verwendung von Bauprodukten geben. Anfragen zu Bauprodukten sind schriftlich an produktinfostelle@bam.de zu senden, telefonische Auskünfte sind nicht möglich.

10 Marktüberwachung

Die Marktüberwachung geht auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zurück und soll gewährleisten, dass CE-gekennzeichnete Bauprodukte in allen Mitgliedsstaaten der EU die für sie geltenden Anforderungen erfüllen. In Deutschland hat jedes Bundesland ein zuständiges Ministerium für die Umsetzung der Marktüberwachung benannt:

<https://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/data/Kontaktstellen-Marktueberwachung-Hochbau.pdf>

- Baden-Württemberg: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg – Referat 25 Bautechnik, Bauökologie
- Bayern: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – Oberste Bauaufsicht
- Brandenburg: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 22 – Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur
- Bremen: Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Referat 65
- Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Referat Bautechnik ABH 31
- Hessen: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung – Oberste Bauaufsicht
- Mecklenburg-Vorpommern: Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung – Oberste Bauaufsicht
- Nordrhein-Westfalen: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

- Rheinland-Pfalz: Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz
- Saarland: Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes – Referat F/4, Oberste Bauaufsicht
- Sachsen: Sächsisches Staatsministerium des Innern
- Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt – Referat Bauwesen
- Schleswig-Holstein: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR sowie Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Thüringen: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 24 – Bau und Energietechnik

Die zentrale Koordinationsstelle der Bundesländer ist beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) eingerichtet. Weitere Informationen gibt es unter <https://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/GF-Marktueberwachung.html>

Die Marktüberwachung erfolgt „aktiv“. Hauptaufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist es, zu überprüfen, ob ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt der deklarierten Leistung entspricht oder ob mit dem Bauprodukt eine Gefahr verbunden ist. Stellt die Marktüberwachung fest, dass ein Bauprodukt nicht der deklarierten Leistung entspricht und die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke damit gefährdet ist, fordert sie den entsprechenden Hersteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Werden diese Maßnahmen nicht umgesetzt oder führen sie zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, so kann die zuständige Behörde die Bereitstellung des Bauproduktes auf dem nationalen Markt untersagen.

Im Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes (BauPGAnpG) sind für den Fall des vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen die Bestimmungen der BauPVO Bußgeld- und Strafvorschriften vorgesehen. Eine nicht ordnungsgemäß angebrachte CE-Kennzeichnung kann danach künftig mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall droht eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

11 Literatur

- [1] Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 88/5 vom 04.04.2011
- [2] Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten. In: Bundesgesetzblatt 2012 Teil Nr. 57 vom 05.12.2012
- [3] Schubert, Wolfgang: Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte. In: DIBt Mitteilungen 41 (2010) H. 1, S. 2-4
- [4] DIN EN 15824 Festlegungen für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln; Deutsche Fassung EN 15824:2009
- [5] Musterbauordnung (MBO) 2012. Mit Beschluss vom 13.05.2016 wurde die MBO in Teilen geändert. Diese ist jedoch bis Redaktionsschluss nur in einem Bundesland in eine Landesbauordnung (LBO) umgesetzt. Daher ist der aktuell gültige Stand mit der jeweils gültigen LBO abzugleichen, die bislang auf der MBO 2012 basiert. Herausgegeben von der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) und veröffentlicht unter www.is-argebau.de
- [6] Entscheidung der Kommission 2000/147/EG vom 08.02.2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 50/14 vom 23.02.2000
- [7] Entscheidung 96/603/EG der Kommission vom 04.10.1996 zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorie A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 267/23 vom 19.10.1996
- [8] Entscheidung 2003/424/EG der Kommission vom 06.06.2003 zur Änderung der Entscheidung 96/603/EG zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorie A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 144/09 vom 12.06.2003
- [9] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 59/41 vom 28.05.2014
- [10] Delegierte Verordnung (EU) 157/2014 der Kommission vom 30. Oktober 2013 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 51/1 vom 21.02.2014
- [11] Entscheidung der Kommission 97/740/EG vom 14.10.1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse.
- [12] Entscheidung der Kommission 2001/596/EG vom 08.01.2001.
- [13] Mandat 116; Auftrag für CEN/CENELEC über die Erstellung harmonisierter Normen für Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse; Brüssel, den 28. Mai 1997

Anhang

I	Begriffe und Abkürzungen	24
II	Europäische	
	Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011	27
III	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014	28
IV	Delegierte Verordnung (EU) 2017/1228	34
V	Delegierte Verordnung (EU) 2016/364.....	40
VI	Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln	48
VII	Checkliste zur Umsetzung der BauPVO	54
VIII	Weiterführende Links	55

I Begriffe und Abkürzungen

Begriffsdefinitionen nach BauPVO – Gegenüberstellung der Begriffe nach „alter“ BPR und nach neuer BauPVO,
Quelle: Deutsche Bauchemie e. V.

Bauproduktenrichtlinie (BPR)		Bauproduktenverordnung (BauPVO)		Definition nach bzw. relevante Abschnitte in der Bauproduktenverordnung
deutsch	englisch	deutsch	englisch	
Bauprodukt	construction product	Bauprodukt	construction product	Ein „Bauprodukt“ ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.
		Wesentliche Merkmale	essential characteristics	„Wesentliche Merkmale“ sind diejenigen Merkmale des Bauproduktes, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen.
technische Spezifikationen	technical specifications	harmonisierte technische Spezifikationen	harmonised technical specifications	„Harmonisierte technische Spezifikationen“ sind harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente.
CUAP und Leitlinie für Europäische Technische Zulassungen	CUAP and European Technical Approval Guideline (ETAG)	Europäisches Bewertungsdokument	European Assessment Document	Das „Europäische Bewertungsdokument“ ist ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wird.
Europäische Technische Zulassung	European Technical Approval	Europäische Technische Bewertung	European Technical Assessment	Die „Europäische Technische Bewertung“ ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument.
		Inverkehrbringen	placing on the market	Das „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der Europäischen Union.
		Bereitstellung auf dem Markt	making available on the market	Die „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauproduktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.
		Spezifische Technische Dokumentation	Specific Technical Documentation	Die „Spezifische Technische Dokumentation“ ist eine Dokumentation, mit der belegt wird, dass Verfahren im Rahmen des für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit geltenden Systems durch andere Verfahren ersetzt wurden, wobei Voraussetzung ist, dass die Ergebnisse, die mit diesen anderen Verfahren erzielt werden, den Ergebnissen, die mit den Prüfverfahren der entsprechenden harmonisierten Norm erzielt werden, gleichwertig sind.

I Begriffe und Abkürzungen

Begriffsdefinitionen nach BauPVO – Gegenüberstellung der Begriffe nach „alter“ BPR und nach neuer BauPVO,
Quelle: Deutsche Bauchemie e. V.

Bauproduktenrichtlinie (BPR)		Bauproduktenverordnung (BauPVO)		Definition nach bzw. relevante Abschnitte in der Bauproduktenverordnung
deutsch	englisch	deutsch	englisch	
Wesentliche Anforderungen	Essential requirements	Grundanforderungen an Bauwerke	Basic requirements for construction works	siehe BauPVO, Artikel 3
		notifizierende Behörden	Notifying authorities	siehe BauPVO, Artikel 40
Zulassungsstellen	Approval bodies	Technische Bewertungsstellen	Technical Assessment Bodies (TABs)	siehe BauPVO, Artikel 30
Bescheinigung der Konformität	Attestation of conformity	Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Assessment and verification of constancy of performance	siehe BauPVO, Artikel 28
Systeme der Konformitätsbescheinigung	systems of conformity attestation	Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Systems of assessment and verification of constancy of performance	siehe BauPVO, Anhang V
Konformitätserklärung	declaration of conformity	Leistungserklärung	Declaration of performance	siehe BauPVO, Artikel 4 bis Artikel 7
Bestimmung des Produkttyps (veraltet: Erstprüfung)	Initial Type Test	Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung	Determination of the product-type on the basis of type testing, type calculation, tabulated values or descriptive documentation of the product	siehe BauPVO, Anhang V
Werkseigene Produktionskontrolle	factory production control	Werkseigene Produktionskontrolle	factory production control	siehe BauPVO, Anhang V
Zertifizierungsstelle, Überwachungsstelle, Prüfstellen	Certification body, inspection body, testing laboratory	Produktzertifizierungsstelle, Zertifizierungsstelle für die WPK, notifiziertes Prüflabor	product certification body, production control certification body, notified laboratory	siehe BauPVO, Artikel 43
notifizierte Stellen	notified bodies	notifizierte Stellen	notified bodies	siehe BauPVO, Artikel 43

Abkürzungen

Abkürzung	Erklärung
AoC	Attestation of Conformity; Konformitätsbescheinigung
AVCP	Assessment and Verification of Constancy of Performance; Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BauPVO	Bauproduktenverordnung, Verordnung (EU) Nr. 305/2011
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BPR	Bauproduktenrichtlinie, Richtlinie 89/106/EWG
BRCW	Basic Requirement for Construction Work; Grundanforderung an Bauwerke
CE	Communauté Européenne; Europäische Gemeinschaft
CEN	Comité Européen de Normalisation; Europäisches Komitee für Normung
CUAP	Common Understanding of Assessment Procedures
CWFT	Classified Without Further Testing
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EAD	European Assessment Document; Europäisches Bewertungsdokument
EG	Europäische Gemeinschaft
EOTA	European Organisation for Technical Approvals
EPD	Environmental Product Declaration; Umweltproduktdeklaration
ETA	European Technical Approval, Europäische Technische Zulassung
ETAG	European Technical Approval Guideline
ETB	Europäische Technische Bewertung
ETZ	Europäische Technische Zulassung
EU	Europäische Union
hEN	harmonisierte Europäische Norm
ITT	Initial Type Test; Bestimmung des Produkttyps (veraltet: Erstprüfung)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LE	Leistungserklärung
NANDO	New Approach Notified and Designated Organisations
NPD	No Performance Determined; keine Leistung festgestellt
OJ	Official Journal of the European Union; Amtsblatt der Europäischen Union
QDB	Qualitätsgemeinschaft Deutsche Bauchemie e.V.
REACH	VO Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals, Regulation (EC) No 1907/2006; REACH-Verordnung
TAB	Technical Assessment Body; Technische Bewertungsstelle
WPK	Werkseigene Produktionskontrolle
WT/WFT	Without Testing/Without Further Testing

II Europäische Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011

4.4.2011 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 88/5

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 9. März 2011
zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur
Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
 (Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Den Vorschriften der Mitgliedstaaten zufolge müssen Bauwerke so entworfen und ausgeführt werden, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden noch die Umwelt schädigen.

(2) Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Anforderungen an Bauprodukte aus. Diese Anforderungen wiederum finden auf nationaler Ebene ihren Niederschlag in Produktnormen, technischen Zulassungen sowie anderen technischen Spezifikationen und Bestimmungen für Bauprodukte. Infolge ihrer Verschiedenheit behindern diese Anforderungen den Warenverkehr innerhalb der Union.

(3) Diese Verordnung sollte das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, Anforderungen festzulegen, die nach ihrer Auffassung notwendig sind, um den Schutz der Gesundheit, der Umwelt und von Arbeitnehmern, die Bauprodukte verwenden, sicherzustellen.

(4) Die Mitgliedstaaten haben Bestimmungen, einschließlich Anforderungen, eingeführt nicht nur hinsichtlich der Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken, sondern auch bezüglich Gesundheit, Dauerhaftigkeit, Energieeinsparung, Umweltschutz, wirtschaftlicher Aspekte und anderer wichtiger Belange des öffentlichen Interesses. Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder die Rechtsprechung auf Unionsebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bauwerke können sich auf die Anforderungen an Bauprodukte auswirken. Da die Auswirkungen solcher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder solcher Rechtsprechung auf das Funktionieren des Binnenmarkts einander sehr ähnlich sein dürften, sollten sie für die Zwecke dieser Verordnung als „Bestimmungen“ betrachtet werden.

(5) Sofern anwendbar, werden anhand von Bestimmungen für einen Verwendungszweck beziehungsweise Verwendungszwecke eines Bauprodukts in einem Mitgliedstaat, mit denen darauf abgezielt wird, Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen, die Wesentlichen Merkmale festgelegt, deren Leistung erklärt werden sollte. Um eine leere Leistungserklärung zu vermeiden, sollte mindestens eines der Wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die für die angegebene Verwendung oder die angegebenen Verwendungen relevant sind, erklärt werden.

(6) Die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽³⁾ zielte auf die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Bauproduktsektor ab und sollte den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt verbessern.

(7) Um dieses Ziel zu erreichen, sah die Richtlinie 89/106/EWG die Erarbeitung harmonisierter Normen für Bauprodukte sowie die Erteilung europäischer technischer Zulassungen vor.

(8) Die Richtlinie 89/106/EWG sollte ersetzt werden, um den jetzt geltenden Rahmen zu vereinfachen und zu präzisieren sowie Transparenz und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu verbessern.

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 11.9.2009, S. 15.
⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2009 (ABl. C 184 E vom 8.7.2010, S. 441), Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 13. September 2010 (ABl. C 282 E vom 19.10.2010, S. 1), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 28. Februar 2011.
⁽³⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

III Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

28.5.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 159/41

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 574/2014 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 2014

zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 60 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Hersteller von Bauprodukten verpflichtet, eine Leistungserklärung zu erstellen, wenn ein Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder einer für dieses Produkt ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung entspricht, in Verkehr gebracht wird. Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird diese Erklärung unter Verwendung des Musters in Anhang III derselben Verordnung erstellt.
- (2) Nach Artikel 60 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an den technischen Fortschritt anzupassen.
- (3) Das Muster in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte an den technischen Fortschritt angepasst werden, um die Flexibilität zu ermöglichen, die aufgrund der verschiedenen Arten von Bauprodukten und Herstellern erforderlich ist, und um die Leistungserklärung zu vereinfachen.
- (4) Ferner zeigen die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Anhangs III, dass die Hersteller nähere Anleitungen zur Erstellung von Leistungserklärungen für Bauprodukte im Einklang mit den geltenden Vorschriften benötigen. Mit solchen Anleitungen wäre zudem die einheitliche und vorschriftsgemäße Anwendung des Anhangs III sichergestellt.
- (5) Den Herstellern sollte bei der Erstellung von Leistungserklärungen etwas Spielraum eingeräumt werden, solange sie deutlich und kohärent die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erforderlichen wesentlichen Informationen angeben.
- (6) Damit einem von einer Leistungserklärung erfassten Produkt eindeutig Leistungsstufen oder Leistungsklassen zuzuordnen sind, sollten die Hersteller jedes einzelne Produkt durch den eindeutigen Kenncode gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit dem jeweiligen Produkttyp und einem bestimmten Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen verknüpfen.
- (7) Mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird der Zweck verfolgt, durch die Angabe einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer seitens der Hersteller die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit jedes einzelnen Bauprodukts zu ermöglichen. Diesem Zweck ist durch eine Leistungserklärung, die in der Folge für alle Produkte verwendet werden soll, die dem in ihr bestimmten Produkttyp entsprechen, nicht gedient. Daher sollten die nach Artikel 11 Absatz 4 erforderlichen Angaben nicht in der Leistungserklärung enthalten sein müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

III Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

L 159/42

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

28.5.2014

- (8) Wenn die notifizierten Stellen ordnungsgemäß angegeben sind, könnte die Nennung ausgestellter Bescheinigungen sowie erstellter Prüf-, Berechnungs- und Bewertungsberichte umfangreiche, aufwendige Formen annehmen, ohne den Nutzern der von einer Leistungserklärung erfassten Produkte wirklich einen Mehrwert zu bringen. Die Hersteller sollten daher nicht verpflichtet sein, dies in den Leistungserklärungen anzugeben.
- (9) Im Sinne der Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Baugewerbes insgesamt sollte den Herstellern die Ausstellung der Leistungserklärungen erleichtert werden, indem sie möglichst rasch von den Vereinfachungen profitieren und die entsprechenden Anleitungen nutzen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Leistungserklärungen, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und dem ursprünglichen Anhang III dazu entsprechen, gelten ebenso als konform mit dieser Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

III Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

ANHANG

„ANHANG III

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr.

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:
2. Verwendungszweck(e):
3. Hersteller:
4. Bevollmächtigter:
5. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:
6. a) Harmonisierte Norm:
- Notifizierte Stelle(n):
6. b) Europäisches Bewertungsdokument:
- Europäische Technische Bewertung:
- Technische Bewertungsstelle:
- Notifizierte Stelle(n):
7. Erklärte Leistung(en):
8. Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische Dokumentation:

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

[Name]
 [Ort] [Datum]
 [Unterschrift]

III Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

Anleitungen für die Erstellung von Leistungserklärungen

1. ALLGEMEINES

Diese Anleitungen sollen den Herstellern bei der Erstellung einer Leistungserklärung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nach dem Muster dieses Anhangs (Muster) als Hilfe dienen.

Diese Anleitungen sind nicht Teil der von den Herstellern zu erstellenden Leistungserklärungen und sollten den Leistungserklärungen nicht beigelegt werden.

Bei der Erstellung einer Leistungserklärung

1. wiederholt der Hersteller den Wortlaut und die Titelzeilen des Musters mit Ausnahme der Wörter in eckigen Klammern;
2. ersetzt der Hersteller die freien Stellen und eckigen Klammern durch die erforderlichen Angaben.

Die Hersteller können nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in der Leistungserklärung auch einen Verweis auf die Website aufnehmen, auf der die Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung gestellt wird. Dies kann nach Nummer 8 oder an anderer Stelle geschehen, sofern die Lesbarkeit und Deutlichkeit der vorgeschriebenen Angaben nicht beeinträchtigt wird.

2. FLEXIBILITÄT

Sofern die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgeschriebenen Informationen deutlich, vollständig und kohärent angegeben werden, ist es bei der Erstellung einer Leistungserklärung möglich,

1. ein vom Muster abweichendes Layout zu verwenden;
2. die Nummern des Musters zu kombinieren und einige von ihnen zusammenzufassen;
3. die Nummern des Musters in einer anderen Reihenfolge oder mit Hilfe einer oder mehrerer Tabellen darzustellen;
4. einige Nummern des Musters wegzulassen, die für das Produkt, für das eine Leistungserklärung erstellt wird, nicht relevant sind. Dies ist etwa der Fall, da die Leistungserklärung auf der Grundlage einer harmonisierten Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung für dieses Produkt erstellt werden kann, so dass die jeweils andere Alternative nicht relevant ist. Diese Auslassungen könnten auch die Nummern mit Bezug zum Bevollmächtigten betreffen oder zur Verwendung der Angemessenen Technischen Dokumentation und der Spezifischen Technischen Dokumentation;
5. die Nummern ohne Nummerierung darzustellen.

Wenn ein Hersteller für mehrere Varianten eines Produkttyps eine einzige Leistungserklärung erstellen will, müssen zumindest folgende Bestandteile getrennt und deutlich für jede Produktvariante aufgeführt werden: die Nummer der Leistungserklärung, der Kenncode unter Nummer 1 und die erklärte(n) Leistung(en) unter Nummer 7.

3. ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Nummer des Musters	Anleitung
Nummer der Leistungserklärung	Hierbei handelt es sich um die Bezugsnummer der Leistungserklärung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Die Nummer kann der Hersteller frei vergeben. Diese Nummer kann mit dem eindeutigen Kenncode des Produkttyps unter Nummer 1 des Musters übereinstimmen.

III Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

28.5.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 159/45

Nummer des Musters	Anleitung
Nummer 1	Geben Sie den eindeutigen Kenncode des Produkttyps gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an. In Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird der eindeutige Kenncode, der vom Hersteller festgelegt wird und der CE-Kennzeichnung folgt, mit dem Produkttyp und somit mit dem Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen eines Bauprodukts verknüpft, entsprechend der dafür erstellten Leistungserklärung. Außerdem müssen die Empfänger von Bauprodukten, insbesondere die Endnutzer, diesen Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen für jedes Produkt eindeutig erkennen können. Deshalb sollte jedes Bauprodukt, für das eine Leistungserklärung erstellt worden ist, vom Hersteller mittels des eindeutigen Kenncodes, der auch als Verweis gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dient, mit dem jeweiligen Produkttyp und einem bestimmten Satz von Leistungsstufen oder Leistungsklassen verknüpft werden.
Nummer 2	Geben Sie den vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck des Bauprodukts an oder führen Sie gegebenenfalls die vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszwecke auf, im Einklang mit der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation.
Nummer 3	Geben Sie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke und die Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an.
Nummer 4	Diese Nummer ist nur aufzunehmen und auszufüllen, wenn ein Bevollmächtigter bestimmt worden ist. Geben Sie in diesem Fall den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten an, dessen Auftrag die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 genannten Aufgaben umfasst.
Nummer 5	Geben Sie Nummer des betreffenden Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an. Bei mehreren Systemen ist jedes einzelne von ihnen anzugeben.
Nummern 6 a und 6 b	Da ein Hersteller eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer harmonisierten Norm oder einer Europäischen Technischen Bewertung für dieses Produkt erstellen kann, sollten diese beiden unter den Nummern 6 a und 6 b angegebenen Möglichkeiten als Alternativen betrachtet werden, wobei in einer Leistungserklärung lediglich eine von beiden anzuwenden und die jeweilige Nummer entsprechend auszufüllen ist. Bei Nummer 6 a, d. h. wenn eine Leistungserklärung auf einer harmonisierten Norm beruht, ist Folgendes anzugeben: a) die Referenznummer und das Ausgabedatum der harmonisierten Norm (Referenznummer mit Datum) und b) die Kennnummer der notifizierten Stelle(n). Bei der Angabe des Namens der notifizierten Stelle(n) ist dieser unbedingt in der Originalsprache anzugeben und nicht in andere Sprachen übersetzt. Bei Nummer 6 b, d. h. wenn eine Leistungserklärung auf einer Europäischen Technischen Bewertung für dieses Produkt beruht, ist Folgendes anzugeben: a) die Nummer und das Ausgabedatum des Europäischen Bewertungsdokuments; b) die Nummer und das Ausstellungsdatum der Europäischen Technischen Bewertung; c) der Name der Technischen Bewertungsstelle und d) die Kennnummer der notifizierten Stelle(n).

III Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014

L 159/46

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

28.5.2014

Nummer des Musters	Anleitung
Nummer 7	Hier ist in der Leistungserklärung Folgendes anzugeben: a) die Auflistung der wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten technischen Spezifikationen für den bzw. die Verwendungszwecke nach Nummer 2 festgelegt wurden; b) für jedes wesentliche Merkmal die erklärte Leistung bezüglich dieses Merkmals nach Stufe oder Klasse oder mit Hilfe einer Beschreibung oder — für Merkmale, für die keine Leistung erklärt wurde — die Buchstaben ‚NPD‘ (No Performance Determined/Keine Leistung bestimmt). Für diese Nummer kann eine Tabelle verwendet werden, aus der für jedes wesentliche Merkmal des Produkts die Verbindungen zwischen den harmonisierten technischen Spezifikationen und den angewandten Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie die Leistung in Bezug auf jedes wesentliche Merkmal hervorgehen. Die Leistung ist deutlich und ausdrücklich anzugeben. Deshalb ist es nicht ausreichend, die Leistung in der Leistungserklärung anzugeben, indem lediglich eine von den Abnehmern anzuwendende Berechnungsformel eingefügt wird. Darüber hinaus müssen die in den Bezugsunterlagen angegebenen Leistungsstufen oder -klassen in der Leistungserklärung wiederholt werden und dürfen folglich nicht lediglich durch die Einfügung von Verweisen auf diese Dokumente in die Leistungserklärung angegeben werden. Die Leistung, insbesondere in Bezug auf das Tragverhalten eines Bauproduktes darf hingegen durch eine Bezugnahme auf entsprechende Produktionsunterlagen oder Unterlagen über statische Berechnungen angegeben werden. In diesem Fall müssen die relevanten Unterlagen der Leistungserklärung beigelegt werden.
Nummer 8	Diese Nummer ist nur in eine Leistungserklärung aufzunehmen und auszufüllen, wenn eine Angemessene Technische Dokumentation und/oder eine Spezifische Technische Dokumentation nach den Artikeln 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verwendet wurde, um anzugeben, welche Anforderungen das Produkt erfüllt. In diesem Fall ist hier in der Leistungserklärung Folgendes anzugeben: a) die Referenznummer der verwendeten Spezifischen und/oder Angemessenen Technischen Dokumentation und b) die Anforderungen, die das Produkt erfüllt.
Unterschrift	Zwischen den eckigen Klammern sind die erforderlichen Angaben einzutragen und die Leistungserklärung ist zu unterschreiben.“

IV Delegierte Verordnung (EU) 2017/1228

L 177/4

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

8.7.2017

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1228 DER KOMMISSION

vom 20. März 2017

über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Außen- und Innenputzen mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und von Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission ⁽²⁾ wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln und Putzmörtel gehören zu den Bauprodukten, für die die Delegierte Verordnung gilt.
- (2) Prüfungen haben gezeigt, dass Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, beim Brandverhalten eine stabile und berechenbare Leistung aufweisen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen in Bezug auf den Höchstgehalt an organischen Stoffen, das auf ein Trägermaterial aufgebrachte flächenbezogene Höchstgewicht und das Brandverhalten des Trägermaterials.
- (3) Bei Erfüllung dieser Bedingungen sollten Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, daher ohne weitere Prüfung als mit einer bestimmten durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 eingeführten Brandverhaltensklasse übereinstimmend gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt, und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt, die die Bedingungen im Anhang erfüllen, gelten ohne weitere Prüfung als mit den im Anhang aufgeführten Leistungsklassen übereinstimmend.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, S. 4).

IV Delegierte Verordnung (EU) 2017/1228

8.7.2017

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 177/5

ANHANG

Produkte ⁽¹⁾	Höchstgehalt an organischen Stoffen ⁽²⁾ (Gewichtsanteil in %)	Flächenbezogenes Höchstgewicht ⁽³⁾ (kg/m ²)	Klasse ⁽⁴⁾
Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt	≤ 9,0	≤ 4,0	B — s2, d0
Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, für die die harmonisierte Norm EN 15824 gilt und Putzmörtel, für die die harmonisierte Norm EN 998-1 gilt	≤ 2,5	≤ 6,0	A2 — s1, d0
	≤ 4,0	≤ 4,0	
	≤ 5,0	≤ 2,0	

⁽¹⁾ Produkte, die in Pasten- oder Pulverform geliefert und für die innere und äußere Verkleidung von Wänden, Säulen, Trennwänden und Decken verwendet werden. Die Leistung von Trägermaterialien muss mindestens der Klasse A2 — s1, d0 entsprechen und die Dichte darf nicht weniger als 525 kg/m³ betragen.

⁽²⁾ Bezogen auf den Trockengehalt (vergleichbar mit dem vollständig getrockneten auf dem Trägermaterial aufgetragenen Putz).

⁽³⁾ Bezogen auf das feuchte Produkt (in gebrauchsfertigem Zustand).

⁽⁴⁾ Klasse gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364.

V Delegierte Verordnung (EU) 2016/364

L 68/4

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

15.3.2016

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/364 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2015

über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/147/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde ein System zur Klassifizierung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihr Brandverhalten angenommen. Das System beruhte auf einer einheitlichen Lösung zur Bewertung des Brandverhaltens und zur Klassifizierung der Bewertungsergebnisse.
- (2) Die Entscheidung 2000/147/EG sieht mehrere Brandverhaltensklassen vor. Darüber hinaus sind darin die Klassen F_{fl}, F_L und F_{ca} enthalten, die durch das Merkmal „keine Leistung festgelegt“ definiert werden.
- (3) In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird mit „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen bezeichnet, die durch einen Mindest- und einen Höchstleistungswert abgegrenzt wird. Klassen, die mit „keine Leistung festgelegt“ definiert werden, erfüllen diese Anforderung nicht und können somit nicht in ein Klassifizierungssystem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 integriert werden.
- (4) Die Verwendung von „keine Leistung festgelegt“ im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistungserklärung ist in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 geregelt.
- (5) Damit die Hersteller in die Lage versetzt werden, Brandverhaltensklassen unterhalb der Klassen E, E_{fl}, E_L und E_{ca} anzugeben, ist es erforderlich, die Klassifizierungskriterien für die Klassen F, F_{fl}, F_L und F_{ca} entsprechend zu ändern.
- (6) Es ist daher erforderlich, die in der Entscheidung 2000/147/EG vorgesehenen Klassen F, F_{fl}, F_L und F_{ca} durch neue Klassen für Produkte zu ersetzen, bei denen nicht zumindest die Brandverhaltensklasse der Klassen E, E_{fl}, E_L und E_{ca} erreicht wird.
- (7) Die Entscheidung 2000/147/EG wurde mehrmals geändert, und weitere Änderungen der Entscheidung sind erforderlich. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte diese Entscheidung daher aufgehoben und ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wenn ein Bauprodukt aufgrund seines Verwendungszwecks zur Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch im Brandentstehungsraum oder im Brandentstehungsbereich oder darüber hinaus beitragen kann, so ist das Produkt nach seinem Brandverhalten gemäß dem Klassifizierungssystem im Anhang einzustufen

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

⁽²⁾ Entscheidung 2000/147/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten (ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14).

V Delegierte Verordnung (EU) 2016/364

15.3.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 68/5

Artikel 2

Die Entscheidung 2000/147/EG wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

V Delegierte Verordnung (EU) 2016/364

L 68/6

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

15.3.2016

ANHANG

Brandverhaltensklassen

1.1. Für die Zwecke der Tabellen 1 bis 4 gelten folgende Symbole (1):

- (1) „ ΔT “: Temperaturanstieg;
- (2) „ Δm “: Masseverlust;
- (3) „ t_f “: Dauer der Entflammung;
- (4) „PCS“: Bruttobrennwert;
- (5) „LFS“: seitliche Flammenausbreitung;
- (6) „SMOGRA“: Rauchentwicklungsrate.

1.2. Für die Zwecke der Tabellen 1 bis 3 gelten folgende Symbole (1):

- (1) „FIGRA“: Feuerausbreitungsrate;
- (2) „THR“: Wärmefreisetzung;
- (3) „TSP“: Rauchentwicklung insgesamt;
- (4) „Fs“: Flammenausbreitung.

1.3. Für die Zwecke der Tabelle 4 gelten folgende Symbole und Testparameter:

- (1) „ HRR_{sm30} “ kW: Wärmefreisetzungsrate, gleitendes Mittel über 30 s;
- (2) „ SPR_{sm60} “ m^2/s : Rauchentwicklungsrate, gleitendes Mittel über 60 s;
- (3) „HRR-Spitzenwert, kW“: Spitzenwert der HRR_{sm30} zwischen Prüfbeginn und -ende, ohne Anteil der Flammenquelle;
- (4) „SPR-Spitzenwert, m^2/s “: Spitzenwert der SPR_{sm60} zwischen Prüfbeginn und -ende;
- (5) „THR₁₂₀₀“ MJ: Wärmefreisetzung (HRR_{sm30}) insgesamt vom Prüfbeginn bis -ende, ohne Anteil der Flammenquelle;
- (6) „TSP₁₂₀₀“ m^2 : Rauchentwicklung insgesamt (HRR_{sm60}) vom Prüfbeginn bis -ende;
- (7) „FIGRA, W/s“: Index der Feuerausbreitungsrate, definiert als größter Quotient von $sm30$, ohne den Anteil der Flammenquelle und Zeit. Grenzwerte: $HRR_{sm30} = 3$ kW und $THR = 0,4$ MJ;
- (8) „FS“: Flammenausbreitung (Länge der Beschädigung);
- (9) „H“: Flammenausbreitung.

2. Für die Zwecke der Tabellen 1 bis 4 gelten folgende Definitionen:

- (1) „Material“: ein einzelner Grundstoff oder ein gleichförmig verteiltes Gemisch von Stoffen;
- (2) „homogenes Produkt“: Produkt, bestehend aus einem Material mit einer einheitlichen Dichte und Zusammensetzung im gesamten Produkt;
- (3) „nicht homogenes Produkt“: Produkt, das nicht den Anforderungen an ein homogenes Produkt genügt und das aus einem oder mehreren wesentlichen und/oder nicht wesentlichen Bestandteilen besteht;

(1) Die Merkmale werden unter Berücksichtigung des entsprechenden Prüfverfahrens festgelegt.

V Delegierte Verordnung (EU) 2016/364

15.3.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 68/7

- (4) „wesentlicher Bestandteil“: Material, das einen signifikanten Teil eines nicht homogenen Produkts ausmacht; eine Schicht mit einer flächenbezogenen Masse von $\geq 1,0$ kg/m^2 oder einer Dicke von $\geq 1,0$ mm gilt als wesentlicher Bestandteil;
- (5) „nicht wesentlicher Bestandteil“: Material, das keinen signifikanten Teil eines nicht homogenen Produkts ausmacht; eine Schicht mit einer flächenbezogenen Masse von $< 1,0$ kg/m^2 und einer Dicke von $< 1,0$ mm gilt als nicht wesentlicher Bestandteil;
- (6) „innerer nicht wesentlicher Bestandteil“: nicht wesentlicher Bestandteil, der beidseitig durch mindestens einen wesentlichen Bestandteil bedeckt wird;
- (7) „äußerer nicht wesentlicher Bestandteil“: nicht wesentlicher Bestandteil, der auf einer Seite nicht durch einen wesentlichen Bestandteil bedeckt wird.

Zwei oder mehr nicht wesentliche Schichten, die ohne wesentliche Bestandteile zwischen den Schichten aneinander angrenzen, gelten als ein nicht wesentlicher Bestandteil und müssen daher nach den Kriterien für eine Schicht, die ein nicht wesentlicher Bestandteil ist, klassifiziert werden.

Tabelle 1

Brandverhaltensklassen von Bauprodukten mit Ausnahme von Bodenbelägen, geraden Leitungswärmedämmprodukten und elektrischen Kabeln

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
A1	EN ISO 1182 (1) und	$\Delta T \leq 30$ °C und $\Delta m \leq 50$ % und $t_f = 0$ (d. h. keine anhaltende Entflammung)	
	EN ISO 1716	PCS $\leq 2,0$ $MJkg^{-1}$ (1) und PCS $\leq 2,0$ $MJkg^{-1}$ (2) (2a) und PCS $\leq 1,4$ MJm^{-2} (3) und PCS $\leq 2,0$ $MJkg^{-1}$ (4)	
A2	EN ISO 1182 (1) oder	$\Delta T \leq 50$ °C und $\Delta m \leq 50$ % und $t_f \leq 20$ s	
	EN ISO 1716; und	PCS $\leq 3,0$ $MJkg^{-1}$ (1) und PCS $\leq 4,0$ MJm^{-2} (2) und PCS $\leq 4,0$ MJm^{-2} (3) und PCS $\leq 3,0$ $MJkg^{-1}$ (4)	
	EN 13823 (SBI)	FIGRA ≤ 120 Ws^{-1} und LFS < Kante des Probekörpers; und THR _{600s} $\leq 7,5$ MJ	Rauchentwicklung (5) und brennendes Abtropfen/Abfallen (6)
B	EN 13823 (SBI) und	FIGRA ≤ 120 Ws^{-1} und LFS < Kante des Probekörpers; und THR _{600s} $\leq 7,5$ MJ	Rauchentwicklung (5) und brennendes Abtropfen/Abfallen (6)
	EN ISO 11925-2 (6): Beanspruchung = 30 s	Fs ≤ 150 mm innerhalb von 60 s	

V Delegierte Verordnung (EU) 2016/364

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
C	EN 13823 (SBI) und	FIGRA $\leq 250 \text{ W s}^{-1}$ und LFS < Kante des Probekörpers und THR _{600s} $\leq 15 \text{ MJ}$	Rauchentwicklung ⁽¹⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽⁶⁾
	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 30 s	Fs $\leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 60 s	
D	EN 13823 (SBI) und	FIGRA $\leq 750 \text{ W s}^{-1}$	Rauchentwicklung ⁽¹⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽⁶⁾
	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 30 s	Fs $\leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 60 s	
E	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	Fs $\leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽⁷⁾
F	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	Fs > 150 mm innerhalb von 20 s	

⁽¹⁾ Für homogene Produkte und wesentliche Bestandteile nicht homogener Produkte.
⁽²⁾ Für alle äußeren nicht wesentlichen Bestandteile nicht homogener Produkte.
^(2a) Alternativ für alle äußeren nicht wesentlichen Bestandteile mit einem Wert von PCS $\leq 2,0 \text{ MJ m}^{-2}$, vorausgesetzt, das Produkt erfüllt die nachfolgenden Kriterien der Norm EN 13823(SBI): FIGRA $\leq 20 \text{ W s}^{-1}$ und LFS < Kante des Probekörpers und THR_{600s} $\leq 4,0 \text{ MJ}$ und s1 und d0.
⁽³⁾ Für alle inneren nicht wesentlichen Bestandteile nicht homogener Produkte.
⁽⁴⁾ Für das Produkt als Ganzes.
⁽⁵⁾ s1 = SMOGRA $\leq 30 \text{ m}^2 \text{ s}^{-2}$ und TSP_{600s} $\leq 50 \text{ m}^2$; s2 = SMOGRA $\leq 180 \text{ m}^2 \text{ s}^{-2}$ und TSP_{600s} $\leq 200 \text{ m}^2$; s3 = weder s1 noch s2.
⁽⁶⁾ d0 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen in EN 13823 (SBI) innerhalb von 600 s; d1 = kein brennendes Abtropfen/Abfallen länger als 10 s in EN 13823 (SBI) innerhalb von 600 s; d2 = weder d0 noch d1; Entzündung des Papiers nach EN ISO 11925-2 führt zu einer Einstufung in d2.
⁽⁷⁾ Keine Entzündung des Papiers = keine zusätzliche Einstufung; Entzündung des Papiers = Einstufung in d2.
⁽⁸⁾ Bei einer Flammenbeanspruchung der Oberfläche und — sofern für den Verwendungszweck des Produkts relevant — einer Flammenbeanspruchung der Probekante.

Tabelle 2

Brandverhaltensklassen von Bodenbelägen

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
A1_{FL}	EN ISO 1182 ⁽¹⁾ und	$\Delta T \leq 30 \text{ °C}$ und $\Delta m \leq 50 \%$ und $t_f = 0$ (d. h. keine anhaltende Entflammung)	
	EN ISO 1716	PCS $\leq 2,0 \text{ MJ kg}^{-1}$ ⁽¹⁾ und PCS $\leq 2,0 \text{ MJ kg}^{-1}$ ⁽²⁾ und PCS $\leq 1,4 \text{ MJ m}^{-2}$ ⁽³⁾ und PCS $\leq 2,0 \text{ MJ kg}^{-1}$ ⁽⁴⁾	
A2_{FL}	EN ISO 1182 ⁽¹⁾ oder	$\Delta T \leq 50 \text{ °C}$ und $\Delta m \leq 50 \%$ und $t_f \leq 20 \text{ s}$	
	EN ISO 1716 und	PCS $\leq 3,0 \text{ MJ kg}^{-1}$ ⁽¹⁾ und PCS $\leq 4,0 \text{ MJ m}^{-2}$ ⁽²⁾ und PCS $\leq 4,0 \text{ MJ m}^{-2}$ ⁽³⁾ und PCS $\leq 3,0 \text{ MJ kg}^{-1}$ ⁽⁴⁾	
	EN ISO 9239-1 ⁽⁵⁾	Kritische Strahlungsintensität ⁽⁶⁾ $\geq 8,0 \text{ kW m}^{-2}$	Rauchentwicklung ⁽⁷⁾

V Delegierte Verordnung (EU) 2016/364

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
B_{FL}	EN ISO 9239-1 ⁽⁵⁾ und	Kritische Strahlungsintensität ⁽⁶⁾ $\geq 8,0 \text{ kW m}^{-2}$	Rauchentwicklung ⁽⁷⁾
	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	Fs $\leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	
C_{FL}	EN ISO 9239-1 ⁽⁵⁾ und	Kritische Strahlungsintensität ⁽⁶⁾ $\geq 4,5 \text{ kW m}^{-2}$	Rauchentwicklung ⁽⁷⁾
	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	Fs $\leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	
D_{FL}	EN ISO 9239-1 ⁽⁵⁾ und	Kritische Strahlungsintensität ⁽⁶⁾ $\geq 3,0 \text{ kW m}^{-2}$	Rauchentwicklung ⁽⁷⁾
	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	Fs $\leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	
E_{FL}	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	Fs $\leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	
F_{FL}	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	Fs > 150 mm innerhalb von 20 s	

⁽¹⁾ Für homogene Produkte und wesentliche Bestandteile nicht homogener Produkte.
⁽²⁾ Für alle äußeren nicht wesentlichen Bestandteile nicht homogener Produkte.
⁽³⁾ Für alle inneren nicht wesentlichen Bestandteile nicht homogener Produkte.
⁽⁴⁾ Für das Produkt als Ganzes.
⁽⁵⁾ Prüfdauer = 30 Minuten.
⁽⁶⁾ Als kritische Strahlungsintensität gilt der niedrigere der folgenden beiden Werte: Strahlungsintensität, bei der die Flamme erlischt, oder Strahlungsintensität nach einer Versuchsdauer von 30 Minuten (d. h. die Intensität, die der größten Flammenausbreitung entspricht).
⁽⁷⁾ s1 = Rauch $\leq 750 \%$;min; s2 = nicht s1.
⁽⁸⁾ Bei einer Flammenbeanspruchung der Oberfläche und — sofern für die vorgesehene Anwendung des Produkts relevant — einer Flammenbeanspruchung der Probekante.

Tabelle 3

Brandverhaltensklassen von geraden Leitungswärmedämmprodukten

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
A1_t	EN ISO 1182 ⁽¹⁾ und	$\Delta T \leq 30 \text{ °C}$ und $\Delta m \leq 50 \%$ und $t_f = 0$ (d. h. keine anhaltende Entflammung)	
	EN ISO 1716	PCS $\leq 2,0 \text{ MJ kg}^{-1}$ ⁽¹⁾ und PCS $\leq 2,0 \text{ MJ kg}^{-1}$ ⁽²⁾ und PCS $\leq 1,4 \text{ MJ m}^{-2}$ ⁽³⁾ und PCS $\leq 2,0 \text{ MJ kg}^{-1}$ ⁽⁴⁾	

V Delegierte Verordnung (EU) 2016/364

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
A_L	EN ISO 1182 ⁽¹⁾ oder	$\Delta T \leq 50 \text{ °C}$ und $\Delta m \leq 50 \%$ und $t_f \leq 20\text{s}$	
	EN ISO 1716 und	$PCS \leq 3,0 \text{ MJkg}^{-1}$ ⁽¹⁾ und $PCS \leq 4,0 \text{ MJm}^{-2}$ ⁽²⁾ und $PCS \leq 4,0 \text{ MJm}^{-2}$ ⁽³⁾ und $PCS \leq 3,0 \text{ MJkg}^{-1}$ ⁽⁴⁾	
	EN 13823 (SBI)	$FIGRA \leq 270 \text{ Ws}^{-1}$ und LFS < Kante des Probekörpers und $THR_{600s} \leq 7,5 \text{ MJ}$	Rauchentwicklung ⁽⁵⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽⁶⁾
B_L	EN 13823 (SBI) und	$FIGRA \leq 270 \text{ Ws}^{-1}$ und LFS < Kante des Probekörpers und $THR_{600s} \leq 7,5 \text{ MJ}$	Rauchentwicklung ⁽⁵⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽⁶⁾
	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 30 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 60 s	
C_L	EN 13823 (SBI) und	$FIGRA \leq 460 \text{ Ws}^{-1}$ und LFS < Kante des Probekörpers und $THR_{600s} \leq 15 \text{ MJ}$	Rauchentwicklung ⁽⁵⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽⁶⁾
	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 30 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 60 s	
D_L	EN 13823 (SBI) und	$FIGRA \leq 2\,100 \text{ Ws}^{-1}$; $THR_{600s} \leq 100 \text{ MJ}$	Rauchentwicklung ⁽⁵⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽⁶⁾
	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 30 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 60 s	
E_L	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	$F_s \leq 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽⁷⁾
F_L	EN ISO 11925-2 ⁽⁸⁾ : Beanspruchung = 15 s	$F_s > 150 \text{ mm}$ innerhalb von 20 s	

⁽¹⁾ Für homogene Produkte und wesentliche Bestandteile nicht homogener Produkte.
⁽²⁾ Für alle äußeren nicht wesentlichen Bestandteile nicht homogener Produkte.
⁽³⁾ Für alle inneren nicht wesentlichen Bestandteile nicht homogener Produkte.
⁽⁴⁾ Für das Produkt als Ganzes.
⁽⁵⁾ $s1 = \text{SMOGR} \leq 105 \text{ m}^2\text{s}^{-2}$ und $\text{TSP}_{600s} \leq 250 \text{ m}^2$; $s2 = \text{SMOGR} \leq 580 \text{ m}^2\text{s}^{-2}$ und $\text{TSP}_{600s} \leq 1\,600 \text{ m}^2$; $s3 =$ weder $s1$ noch $s2$.
⁽⁶⁾ $d0 =$ kein brennendes Abtropfen/Abfallen in EN 13823 (SBI) innerhalb von 600 s; $d1 =$ kein brennendes Abtropfen/Abfallen länger als 10 s in EN 13823 (SBI) innerhalb von 600 s; $d2 =$ weder $d0$ noch $d1$; Entzündung des Papiers nach EN ISO 11925-2 führt zu einer Einstufung in $d2$.
⁽⁷⁾ Keine Entzündung des Papiers = keine zusätzliche Einstufung; Entzündung des Papiers = Einstufung in $d2$.
⁽⁸⁾ Bei einer Flammenbeanspruchung der Oberfläche und — sofern für die Endanwendung des Produkts relevant — einer Flammenbeanspruchung der Probenkante.

V Delegierte Verordnung (EU) 2016/364

Tabelle 4
Brandverhaltensklassen von elektrischen Kabeln

Klasse	Prüfverfahren	Klassifizierungskriterien	Zusätzliche Klassifikation
A_{ca}	EN ISO 1716	$PCS \leq 2,0 \text{ MJ/kg}$ ⁽¹⁾	
B1_{ca}	EN 50399 (Flammenquelle 30 kW) und	$FS \leq 1,75 \text{ m}$ und $THR_{1200s} \leq 10 \text{ MJ}$ und HRR-Spitzenwert $\leq 20 \text{ kW}$ und $FIGRA \leq 120 \text{ Ws}^{-1}$	Rauchentwicklung ⁽²⁾ ⁽⁵⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽³⁾ und Säuregehalt (pH und Leitfähigkeit) ⁽⁴⁾
	EN 60332-1-2	$H \leq 425 \text{ mm}$	
B2_{ca}	EN 50399 (Flammenquelle 20,5 kW) und	$FS \leq 1,5 \text{ m}$ und $THR_{1200s} \leq 15 \text{ MJ}$ und HRR-Spitzenwert $\leq 30 \text{ kW}$; und $FIGRA \leq 150 \text{ Ws}^{-1}$	Rauchentwicklung ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽³⁾ und Säuregehalt (pH und Leitfähigkeit) ⁽⁴⁾
	EN 60332-1-2	$H \leq 425 \text{ mm}$	
C_{ca}	EN 50399 (Flammenquelle 20,5 kW) und	$FS \leq 2,0 \text{ m}$ und $THR_{1200s} \leq 30 \text{ MJ}$ und HRR-Spitzenwert $\leq 60 \text{ kW}$ und $FIGRA \leq 300 \text{ Ws}^{-1}$	Rauchentwicklung ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽³⁾ und Säuregehalt (pH und Leitfähigkeit) ⁽⁴⁾
	EN 60332-1-2	$H \leq 425 \text{ mm}$	
D_{ca}	EN 50399 (Flammenquelle 20,5 kW) und	$THR_{1200s} \leq 70 \text{ MJ}$ und HRR-Spitzenwert $\leq 400 \text{ kW}$ und $FIGRA \leq 1\,300 \text{ Ws}^{-1}$	Rauchentwicklung ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ und brennendes Abtropfen/Abfallen ⁽³⁾ und Säuregehalt (pH und Leitfähigkeit) ⁽⁴⁾
	EN 60332-1-2	$H \leq 425 \text{ mm}$	
E_{ca}	EN 60332-1-2	$H \leq 425 \text{ mm}$	
F_{ca}	EN 60332-1-2	$H > 425 \text{ mm}$	

⁽¹⁾ Für das Produkt als Ganzes mit Ausnahme metallischer Materialien sowie für jeden äußeren Bestandteil (Ummantelung) des Produkts.
⁽²⁾ $s1 = \text{TSP}_{1200} \leq 50 \text{ m}^2$ und SPR-Spitzenwert $\leq 0,25 \text{ m}^2/\text{s}$
 $s1a = s1$ und Transmissionsgrad entsprechend EN 61034-2 $\geq 80 \%$
 $s1b = s1$ und Transmissionsgrad entsprechend EN 61034-2 $\geq 60 \%$ < 80 %
 $s2 = \text{TSP}_{1200} \leq 400 \text{ m}^2$ und SPR-Spitzenwert $\leq 1,5 \text{ m}^2/\text{s}$
 $s3 =$ weder $s1$ noch $s2$
⁽³⁾ $d0 =$ kein brennendes Abtropfen/Abfallen innerhalb von 1 200 s; $d1 =$ kein brennendes Abtropfen/Abfallen während mehr als 10 s innerhalb der 1 200 s; $d2 =$ weder $d0$ noch $d1$.
⁽⁴⁾ EN 60754-2; $a1 =$ Leitfähigkeit < 2,5 $\mu\text{S}/\text{mm}$ und $\text{pH} > 4,3$; $a2 =$ Leitfähigkeit < 10 $\mu\text{S}/\text{mm}$ und $\text{pH} > 4,3$; $a3 =$ weder $a1$ noch $a2$.
⁽⁵⁾ Die für Kabel der Klasse B1_{ca} angegebene Rauchentwicklungsklasse muss durch eine Prüfung gemäß EN 50399 (Flammenquelle 30 kW) ermittelt worden sein.
⁽⁶⁾ Die für Kabel der Klassen B2_{ca}, C_{ca}, D_{ca} angegebene Rauchentwicklungsklasse muss durch eine Prüfung gemäß EN 50399 (Flammenquelle 20,5 kW) ermittelt worden sein.

V Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten

L 299/42

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

4. 11. 97

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1997

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/740/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d.h. entscheiden, ob entweder für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte und Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt

oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne Überwachung, Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.
⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

V Entscheidung der Kommission 2001/596/EG

2.8.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 209/33

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Januar 2001

zur Änderung der Entscheidungen 95/467/EG, 96/578/EG, 96/580/EG, 97/176/EG, 97/462/EG, 97/556/EG, 97/740/EG, 97/808/EG, 98/213/EG, 98/214/EG, 98/279/EG, 98/436/EG, 98/437/EG, 98/599/EG, 98/600/EG, 98/601/EG, 1999/89/EG, 1999/90/EG, 1999/91/EG, 1999/454/EG, 1999/469/EG, 1999/470/EG, 1999/471/EG, 1999/472/EG, 2000/245/EG, 2000/273/EG und 2000/447/EG über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität bestimmter Bauprodukte gemäß Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3695)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/596/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das in der Entscheidung 94/611/EG der Kommission vom 9. September 1994 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte⁽³⁾ beschriebene europäische System zur Klassifizierung des Brandverhaltens wurde an den technischen Fortschritt angepasst und durch die Entscheidung 2000/147/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten⁽⁴⁾ ersetzt. Damit wird es notwendig, auch folgende Entscheidungen der Kommission zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG anzupassen, soweit in ihnen auf das europäische System zur Klassifizierung des Brandverhaltens verwiesen wird:
- Entscheidung 95/467/EG vom 24. Oktober 1995 über die Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte⁽⁵⁾ (Schornsteine, Abgasleitungen und spezielle

Produkte, Gipsprodukte und strukturelle Lagerungen);

— Entscheidung 96/578/EG vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Sanitäreinrichtungen⁽⁶⁾;

— Entscheidung 96/580/EG vom 24. Juni 1996 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Vorhangfassaden⁽⁷⁾;

— Entscheidung 97/176/EG vom 17. Februar 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Holzwerkstoffe⁽⁸⁾;

— Entscheidung 97/462/EG vom 27. Juni 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel⁽⁹⁾;

— Entscheidung 97/556/EG vom 14. Juli 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)⁽¹⁰⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.
⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.
⁽³⁾ ABl. L 241 vom 16.9.1994, S. 25.
⁽⁴⁾ ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14.
⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 49.
⁽⁷⁾ ABl. L 254 vom 8.10.1996, S. 56.
⁽⁸⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 19.
⁽⁹⁾ ABl. L 198 vom 25.7.1997, S. 27.
⁽¹⁰⁾ ABl. L 229 vom 20.8.1997, S. 14.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION III
INDUSTRIE
Gewerbliche Wirtschaft II: Investitionsgüterindustrie
Bauwirtschaft

Brüssel, den 28.mai 1997

M 116

AUFTRAG FÜR CEN/CENELEC
ÜBER DIE ERSTELLUNG HARMONISierter NORMEN FÜR

Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse

FÜR FOLGENDE ENDVERWENDUNGSZWECKE

- 02/33: FUNDAMENTE UND STÜTZMAUERN UND -WÄNDE
- 04/33: AUSSENWÄNDE (EINSCHLIESSLICH BEKLEIDUNGEN), INNENWÄNDE UND TRENNWÄNDE
- 11/33: BEKLEIDUNGEN VON AUSSENWÄNDEN
- 12/33: BEKLEIDUNGEN VON INNENWÄNDEN UND TRENNWÄNDEN
- 14/33: OBERFLÄCHEN VON DECKEN
- 18/33: ENTWÄSSERUNG (EINSCHL. AUTOBAHNEN) UND ABLEITUNG SONSTIGER FLÜSSIGKEITEN SOWIE GASFÖRMIGER ABFÄLLE

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Dieser Auftrag wird CEN/CENELEC von der Kommission im Rahmen der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Bauprodukte, im folgenden "die Richtlinie" oder "die Bauprodukten-Richtlinie" genannt, erteilt.

Da durch die Richtlinie unter anderem Handelshemmnisse im Baubereich beseitigt werden sollen, soweit diese nicht durch gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden können, erscheint es angebracht, daß sich Normungsaufträge zumindest während einer ersten Phase des Auftragsprogramms auch auf Bauprodukte erstrecken, für die wahrscheinlich Handelshemmnisse bestehen.

Dieser Auftrag soll Bestimmungen für die Ausarbeitung und die Qualität von harmonisierten Europäischen Normen festlegen, um einerseits die "Angleichung" der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (im folgenden als "Regelungen" bezeichnet) zu ermöglichen und zum anderen die Möglichkeit zu bieten, bei Produkten, die diesen Regelungen entsprechen, ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck gemäß der Definition in der Richtlinie zu vermuten.

Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln

Ergebnisse der Brandversuche



VI Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln

Klassifizierung des Brandverhaltens von Putzen mit organischen Bindemitteln nach EN 15824

Im März 2011 und im Oktober 2011 wurden im Auftrag des Industrieverbandes WerkMörtel e.V. (IWM) und der Fachgruppe Putz & Dekor im Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. vom Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) Prüfungen zur Klassifizierung des Brandverhaltens nach EN 13501-1 an den in den Tabellen 2 und 3 näher beschriebenen Putzen durchgeführt.

Die Prüfungen erbrachten mit einer Ausnahme^a für alle Putze das folgende Ergebnis:

Brandverhalten	Rauchentwicklung	brennendes Abtropfen/Abfallen
B	s1	d0
Die Klassifizierung gilt bei Verwendung als Beschichtung auf nicht-brennbaren Untergründen aus Gipsplatten und auf nichtbrennbaren Untergründen der Euroklassen A1 bzw. A2-s1, d0 mit einer Rohdichte von mindestens 525 kg/m ³ .		

Die vom Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen erstellten Prüf- und Klassifizierungsberichte sind in der Tabelle 1 zusammengestellt.

^a Der Siliconharzputz ohne Flammschutzmittel (Kurzbezeichnung "E") wird als **B - s2, d0** klassifiziert.

VI Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln

Tabelle 1: Prüf- und Klassifizierungsberichte des MPA NRW

	Bezeichnung aus den Prüf- und Klassifizierungsberichten	Flamm-schutzmittel	Prüfberichte		Klassifizierungsbericht
			DIN EN ISO 11925-2	DIN EN 13823	
A	Dispersionssputz Innen 3mm mit 6% Polymer Dispersion 50%ig		230007920-6 vom 14.03.2011	230007920-14 vom 14.03.2011	230007920-22 vom 14.03.2011
B	Dispersionssputz Innen		230007920-7-2 vom 22.06.2012	230007920-15-2 vom 22.06.2012	230007920-23-2 vom 22.06.2012
C	Dispersionssputz Außen und Innen		230008147-1-2 vom 22.06.2012	230008147-2-2 vom 22.06.2012	230008147-3-2 vom 22.06.2012
D	Dispersionssputz Außen 3 mm	X	230007920-1 vom 14.03.2011	230007920-9 vom 14.03.2011	230007920-17 vom 14.03.2011
E	Siliconharzputz Außen und Innen		230008147-4-2 vom 22.06.2012	230008147-5-2 vom 22.06.2012	230008147-6-2 vom 22.06.2012
F	Siliconharzputz Außen und Innen (mit Flammschutzmittel)	X	230007920-2-2 vom 22.06.2012	230007920-10-2 vom 22.06.2012	230007920-18-2 vom 22.06.2012
G	Dispersionssilikatputz Außen/Innen 3 mm mit 6% Polymer Dispersion 50%ig		230007920-3b vom 06.09.2011	230007920-11b vom 06.09.2011	230007920-19b vom 06.09.2011
H	Dispersionssilikatputz Außen/Innen		230007920-4-2 vom 22.06.2012	230007920-12-2 vom 22.06.2012	230007920-20-2 vom 22.06.2012
I	Dispersionsspachtelmasse Innen		230007920-8-2 vom 22.06.2012	230007920-16-2 vom 22.06.2012	230007920-24-2 vom 22.06.2012
K	Dispersionsspachtelmasse Außen und Innen		230008147-7-2 vom 22.06.2012	230008147-8-2 vom 22.06.2012	230008147-9-2 vom 22.06.2012
L	Dispersionsspachtelmasse Außen	X	230007920-5 vom 14.03.2011	230007920-13 vom 14.03.2011	230007920-21 vom 14.03.2011

VI Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln

Tabelle 2: Rezepturen der geprüften pastösen Putze mit organischen Bindemitteln nach DIN EN 15824 (Angaben in M.-%)

Grundstoffe	Dispersionsputz 3 mm				Siliconharzputz 3 mm				Dispersionsilikatputz 3 mm				Dispersionspachtelmasse										
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	
Enthält Flammenschutzmittel	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Polymer Dispersion 50%ig ^{a)}	6 ^{b)}	8 ^{b)}	14 ^{c)}	14 ^{c)}	14 ^{c)}	14 ^{c)}	6 ^{b)}	8 ^{b)}	4 ^{b)}	14 ^{c)}	6 ^{b)}	8 ^{b)}	4 ^{b)}	4 ^{b)}	4 ^{b)}	14 ^{d)}	6 ^{b)}	8 ^{b)}	4 ^{b)}	4 ^{b)}	14 ^{d)}	14 ^{d)}	14 ^{d)}
Pigmente (TiO ₂)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	2	4	4	4	2	2	2	2
Gesteinskörnungen und Füllstoffe	71,5	70,5	65,5	63,5	63,5	60,5	65	64	71	69,5	54,5	15											
Flammenschutzmittel (ATH)	-	-	-	3	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15
Filmbildungsmittel (z.B. Aliphatische Lösemittel oder Glykolether)	0,5	0,5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0,5	1	1	1	0,5	1	1	1	1
Topfkonservierer (Zubereitung)	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	-	-	0,3	0,3	0,3	-	-	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Filmkonservierer (Zubereitung)	-	-	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-
Dispergierhilfsmittel (Zubereitung)	0,5	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Entschäumer (Zubereitung)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Celluloseether	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Verdicker	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Wasser	13,7	12,7	10,5	9,5	8,8	8,8	11,1	10,1	20,4	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7	8,7
Hydrophobierungsmittel	0,5	0,5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Siliconharzemulsion (50%)	-	-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserglas (30%)	-	-	-	-	-	-	8	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Fasern	1,2	1,2	1	1	0,8	0,8	1	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Fettalkohole	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sonstige Additive	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
SUMME	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

a) Sollte die Anlösung von 50%ig abweichen, muss der Polymeranteil entsprechend umgerechnet werden.

b) Styrolacrylat

c) Mischung aus Styrolacrylat und Terpolymer (Vinylacetat, Ethylen, Acrylat)

d) Terpolymer (Vinylacetat, Ethylen, Acrylat)

VI Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln

Tabelle 3: Weitere Angaben zu den geprüften Putzen nach Tabelle 2

Eigenschaft	Dispersionsputz 3 mm				Siliconharzputz 3 mm				Dispersionsilikatputz 3 mm				Dispersionspachtelmasse										
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	
Auftragsmenge	kg/m ²	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
gemessener Feststoffgehalt (130°C)	M.-%	82,1 ± 1,0	81,7 ± 1,0	79,9 ± 1,0	79,7 ± 1,0	78,9 ± 1,0	78,7 ± 1,0	79,0 ± 1,0	77,6 ± 0,5	81,2 ± 0,5	81,7 ± 0,5	79,8 ± 1,0	79,8 ± 1,0	79,0 ± 1,0	77,6 ± 0,5	81,2 ± 0,5	79,8 ± 1,0	78,7 ± 1,0	79,0 ± 1,0	77,6 ± 0,5	81,2 ± 0,5	81,7 ± 0,5	81,7 ± 0,5
gemessener Glühverlust ^{b)} bezogen auf Ausgangsrezeptur (450°C)	M.-%	4,5 ± 0,5	6,0 ± 0,5	7,9 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,4 ± 0,5	8,4 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,4 ± 0,5	8,4 ± 0,5	8,4 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,4 ± 0,5	8,4 ± 0,5	8,4 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,6 ± 0,5	8,6 ± 0,5
gemessener Glühverlust ^{b)} bezogen auf Feststoffgehalt (450°C)	M.-%	5,5 ± 0,5	7,3 ± 0,5	9,9 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,6 ± 0,5	10,6 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,6 ± 0,5	10,6 ± 0,5	10,6 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,6 ± 0,5	10,6 ± 0,5	10,6 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,8 ± 0,5	10,8 ± 0,5
berechneter Wasser-gehalt des ATH-Flammenschutzmittels	M.-%	-	-	-	1,1	-	-	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Gemessenes Kristallwasser des Silikatbindemittels (180°C)	M.-%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandstutzklassifizierung nach EN 13501-1:2007 + A1 2009		B - s1, d0	B - s2, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0	B - s1, d0			

a) Feststoffgehalt, Kristallwasser und Glühverlust wurden in Anlehnung an DIN EN ISO 3251 und ETAG 004 (2000) bestimmt.

b) In dem gemessenen Glühverlust ist der Wasseranteil aus dem Flammenschutzmittel ATH enthalten (etwa 35% der eingesetzten ATH Menge).

VII Checkliste zur Umsetzung der BauPVO



VIII Weiterführende Links

- BauPVO, Delegierte Verordnungen und Durchführungsrechtsakte:
https://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/product-regulation_en
- Produktinformationsstellen der EU-Mitgliedsstaaten:
https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/free-movement-sectors/mutual-recognition/contacts-list_de
- NANDO Informationssystem mit Informationen zu notifizierte Stellen:
<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando>
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung):
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0005:0043:DE:PDF>
- Europäische Kommission:
„Frequently Asked Questions on the Construction Products Regulation“
https://ec.europa.eu/growth/sectors/construction/product-regulation/faq/index_en.htm
- Fragenkatalog zur Bauproduktenverordnung und zur Marktüberwachung von den Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem DIBt:
http://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/data/FAQ-Katalog_Bauproduktenverordnung_Marktueberwachung.pdf
- Kundeninformation „CE-Kennzeichnung von Baudichtstoffen“, 1. Ausgabe, Mai 2014, Deutsche Bauchemie e. V.
<http://www.deutsche-bauchemie.de/publikationen/deutsch/alle.html>

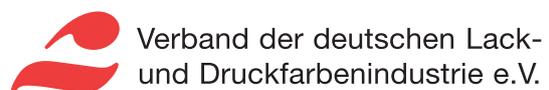


Verband für Dämmsysteme,
Putz und Mörtel e.V.

Verband für Dämmsysteme,
Putz und Mörtel e.V.
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin
Telefon: 030 4036707-50

E-Mail: info@vdpm.info
www.vdpm.info

3. Auflage (aktualisiert)
Stand Dezember 2018



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Fachgruppe Putz & Dekor
Im Verband der deutschen
Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2556-1411

E-Mail: vdl@vci.de
www.putz.de